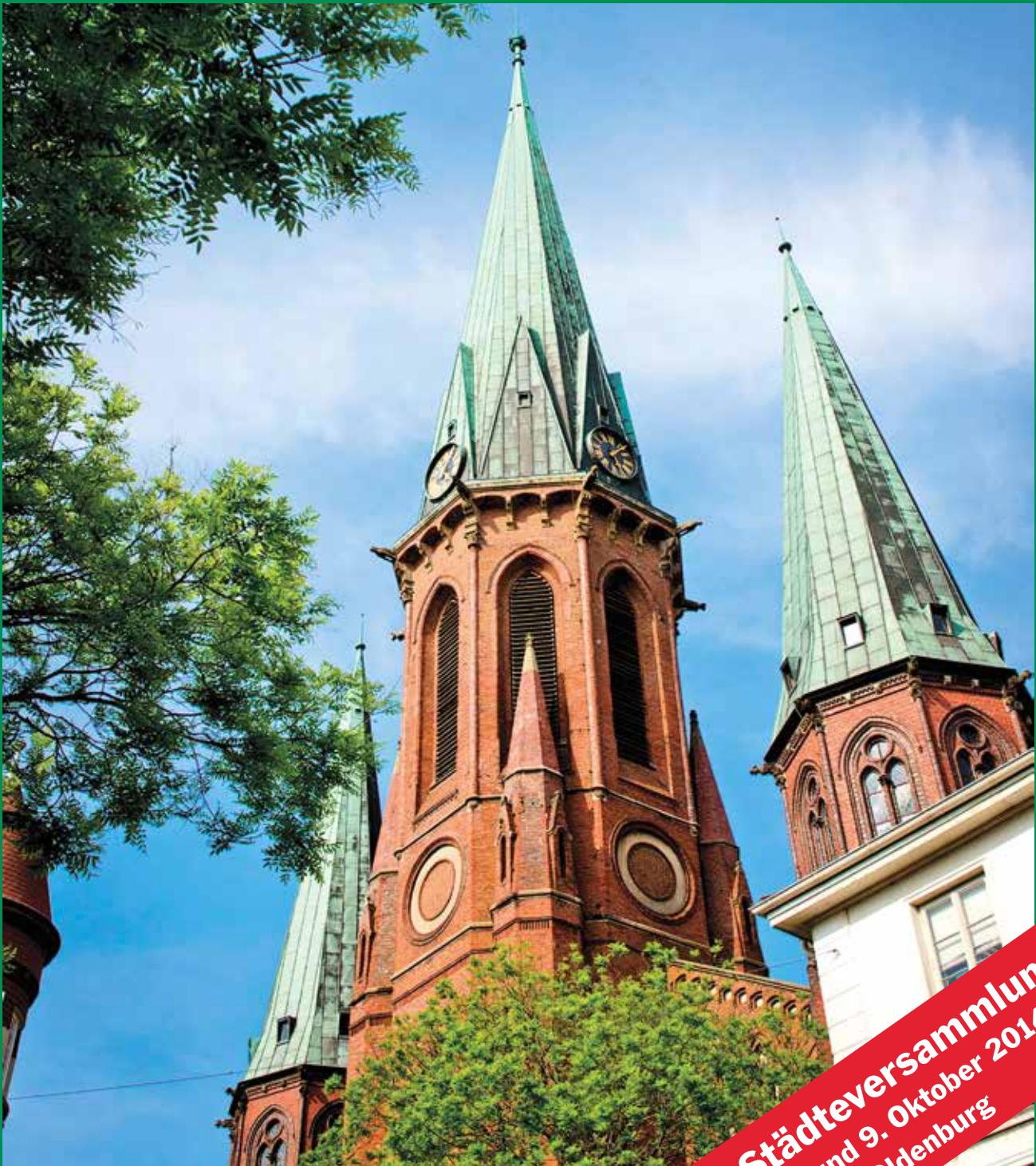


NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 10/2014



18. Städteversammlung
am 8. und 9. Oktober 2014
in Oldenburg



50
JAHRE

Gestern war sie noch da.

5 Euro gegen Wilderei und die Zerstörung des Lebensraums.

wwf.de

Sende „TIGER“ per SMS* an
81190



Mit 5 Euro im Monat helfen Sie, den letzten 450 Amur-Tigern eine Überlebenschance zu geben! Dringender denn je brauchen sie unseren Schutz vor skrupellosen Wilderern, die aus reiner Profitgier auch Tigermütter töten. Und vor einer Holzmafia, die auch in die letzten Tiger-Refugien vordringt. Dadurch sind einige Tigerunterarten bereits vom Aussterben bedroht. Schützen Sie mit dem WWF die letzten Tiger unserer Welt. Mehr Infos unter: wwf.de. Einmalig spenden an den WWF: Bank für Sozialwirtschaft Mainz, Konto 2000, BLZ 550 205 00, IBAN DE22 5502 0500 0008 0987 02, BIC BFSWDE33MNZ. Stichwort: TIGER. Oder per SMS*.

*Eine SMS kostet 5 Euro, davon gehen 4,83 Euro direkt an den WWF. Kein Abo, zzgl. Kosten für eine SMS.

Wir bringen Spannung in die Region. Und Strom auf die Straße.

Überzeugte Vorausfahrer: Die Energie für die Mobilität der Zukunft kommt nicht mehr aus der Zapfsäule, sondern aus der Steckdose. Als Experte für energiegeladene Infrastruktur sorgt Avacon dafür, dass der Treibstoff von morgen bereits heute fließt. Mehr dazu unter www.avacon.de

avacon

Netze für neue Energie

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2014 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Die Lambertikirche in Oldenburg.

Foto: Peter Duddek



Niedersächsischer Städtetag

10/2014

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Oldenburg – Mit Neugier in die Zukunft 134

EDITORIAL 135**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 136

Ablaufplan der 18. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages 137

Satzungsänderung 138

Geschäftsbericht 139

Verbandsangelegenheiten 139

Allgemeine Verwaltung 140

Finanzen 144

Öffentliche Sicherheit und Ordnung 146

Schule und Kultur 148

Soziales, Jugend und Gesundheit 151

Planung und Bauen 156

Öffentliche Einrichtungen 158

Wirtschaft und Verkehr 158

PERSONALIEN 160

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Das Stichwort: HSBN – Handlungsorientierte Sozialberichterstattung

Niedersachsen 160

Mit Neugier in die Zukunft



Fahrräder prägen das Oldenburger Stadtbild.

Lehren und Lernen sind seit vielen hundert Jahren echte Kernthemen in der Stadt Oldenburg: Bereits im Jahr 1793 errichtete Herzog Peter Friedrich Ludwig ein Lehrerseminar in der heutigen Übermorgenstadt. Im Jahr 1973 wurde aus diesem, nach mehreren Umstrukturierungen, die Carl von Ossietzky Universität gegründet. An ihr und der Jade Hochschule in Oldenburg studieren heute gemeinsam etwa 14 000 Studentinnen und Studenten. Aus gutem Grund, denn das hohe Niveau der Forschung wurde zuletzt im Jahr 2012 bestätigt: die Oldenburger Universität gehörte zu den Gewinnern der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder.

Einmaliges Medizinstudium

Ein weiterer Meilenstein für die Wissenschaft wurde ebenfalls im Jahr 2012 erreicht: Die European Medical School Oldenburg-Groningen (EMS) startete in ihr erstes Semester, mit einem in Europa einzigartigen Konzept. Das deutsch-niederländische Kooperationsprojekt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen bietet ein bilinguales Medizinstudium, bei dem der Praxisbezug im Mittelpunkt steht. Durch die Zusammenarbeit mit den drei Oldenburger Krankenhäusern und der Kooperation mit der Karl-Jaspers-Klinik im Bereich Psychiatrie, werden die Studierenden vom ersten Tag an intensiv auf ihren Beruf vorbereitet. Zum Wintersemester 2012/13 nahmen die ersten ihr Studium an der EMS auf, seitdem starten dort jährlich 40 angehende Medizinerinnen und Mediziner mit ihrer sechsjährigen Ausbildung. Mit der EMS wurde an der Universität Oldenburg außerdem das erste Mal seit 20 Jahren

eine Universitätsmedizin in Deutschland gegründet – etwas, wovon die gesamte Nordwestregion profitieren kann.

Echte Zukunftsorte

Auch die Stadt nutzt das Potenzial der neu entstandenen Medizinischen Fakultät. Das Stadtentwicklungsprogramm 2025, kurz step2025, ist ein zukunftsweisendes Handlungskonzept für die Stadtentwicklung, das im März 2014 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen wurde. Das step2025 hat unter anderem das Ziel, sogenannte „Impulsquartiere“ zu benennen. Orte, die für Oldenburg Motoren der Stadtentwicklung werden können. Ideen und Vorstellungen der städtischen Ämter und Bürger, Expertenmeinungen und Prognosen sind in dieses Programm eingeflossen. Durch die Qualifizierung der Oldenburger Kliniken durch die European Medical School zu Unikliniken wurde bereits der erste Baustein gelegt, nun soll das Impulsquartier der Gesundheit in Kreyenbrück entstehen: der Medical Park. In unmittelbarer Nähe zum Klinikum Oldenburg soll sich dort ein Standort mit medizinischen Dienstleistungen, klinischer Lehre, angewandten Forschungseinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, ergänzenden gesundheitsorientierten Angeboten entwickeln, aber auch mit Wohnnutzung und Versorgungsmöglichkeiten.

Für Neugierige

Doch auch abseits der Lehre und des Lernens ist Oldenburg ein beliebter Ort zum Leben, was die steigenden Einwohnerzahlen und ihre Prognosen bestätigen. Etwa 158 000 Einwohner können die drittgrößte Stadt Niedersachsens

ihr Zuhause nennen. Und Oldenburg hat Neugierigen einiges zu bieten: Kulturinteressierte haben die Möglichkeit zwischen verschiedenen Museen zu wählen oder dem Staatstheater mit seinem umfangreichen Programm aus Oper, Schauspiel und Tanz einen Besuch abzustatten. Bücherwürmer schätzen die Bibliotheken – übrigens kommen die wissbegierigen Kleinen hier jedes Jahr im November besonders auf ihre Kosten, denn dann ist KIBUM-Zeit in Oldenburg. Die Kinder- und Jugendbuchmesse ist die größte nicht-kommerzielle Messe ihrer Art in Deutschland und wird seit 1974 gemeinsam von der Stadt Oldenburg und der Carl von Ossietzky Universität veranstaltet. Sie präsentiert elf Tage lang Neuerscheinungen der deutschsprachigen Kinder- und Jugendliteratur. Und auch ansonsten gibt es in der Stadt vieles zu entdecken: Mit 4 658 Metern verfügt Oldenburg über die älteste flächendeckende Fußgängerzone in Deutschland, in der es zahlreiche historische Sehenswürdigkeiten zu sehen gibt und Einkaufsmöglichkeiten, mit Einzugsgebiet bis weit in die Niederlande.

Mit Energie in die Zukunft

Abseits der Innenstadt prägen – neben den sogenannten Oldenburger „Hundehütten“ – vor allem Radfahrer das Stadtbild. Und damit die fahrradfreundliche Stadt auch für die Zukunft eine Übermorgenstadt bleibt, sollen durch das Energie- und Klimaschutzkonzept CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 wirksam verringert werden. Dazu zählen nicht nur Maßnahmen wie die Umstellung auf Ökostrom bei der Straßenbeleuchtung, die Umrüstung der Stadtbusse auf Erdgasbetrieb, Energieberatungen in den Stadtteilen, sondern auch im Verkehrsbereich setzt die Stadt Ideen für eine verkehrsvermeidende Stadtentwicklung um, wie durch den stetigen Ausbau von Carsharing-Plätzen und einer möglichst fahrradfreundlichen Verkehrsführung. Dies sind nur wenige der Umsetzungen, die zum Erreichen des gemeinsamen Ziels beitragen sollen. Damit bietet Oldenburg auch für die Zukunft ideale Voraussetzungen zum Leben, Arbeiten, Lehren und Lernen. Eine echte Übermorgenstadt eben.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.oldenburg.de.



STADT OLDENBURG

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

zum zweiten Mal in dieser Ratsperiode treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die Delegierten der NST-Mitglieder zur Städteversammlung, zur 18. seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1972. Für mich selbst ist es die 7., an der ich teilnehme, und die 4., für die ich Verantwortung trage.

Dieses Heft der NST-N ist ganz von der Städteversammlung geprägt. Sie finden auf den folgenden Seiten den Ablaufplan, die Anträge für die nicht-öffentliche Städteversammlung und vor allem den Geschäftsbericht für die Jahre seit der 17. Städteversammlung in Hitzacker. Dieser ist natürlich in gewisser Weise eine Fleißarbeit der Geschäftsstelle; das ist aber nicht sein Zweck: Ich denke schon, dass Sie uns auch so glauben, dass wir arbeiten. Der Geschäftsbericht dokumentiert aber wie seine Vorgänger auch, wie sich der Rahmen entwickelt, in dem Sie in den Räten und Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, der kleinen wie der großen, Ihre Politik gestalten können. Er beschreibt, welche Auseinandersetzungen es in den vielen Feldern der Landespolitik gibt, damit Kommunen leben und atmen können, er beschreibt den ein oder anderen Geländegegewinn für die kommunale Selbstverwaltung, aber leider auch hier und da eine Niederlage. So ein Geschäftsbericht wird natürlich nur von wenigen von vorn bis hinten gelesen, vielleicht sogar nur vom Hauptgeschäftsführer, der die Druckfahnen korrigieren muss (und dabei sicher manchen Fehler übersehen hat); das macht nichts, dafür ist er nicht da, und das irgendeine der Reden auf dieser Städteversammlung so langweilig werden wird, dass Sie lieber den Geschäftsbericht lesen, daran glaube ich angesichts der Rednerliste nicht. Aber für jede Fachpolitikerin, für jeden Fachpolitiker bietet er einen Einblick in das landespolitische Geschehen der

letzten zweieinhalb Jahren – soweit es von größerem kommunalem Interesse ist.

Die Städteversammlung in Oldenburg wird in vielem einen ganz anderen Charakter tragen als die letzte in Hitzacker. Nicht nur tagen wir diesmal nicht auf Einladung unseres kleinsten Mitglieds, sondern in der drittgrößten Stadt Niedersachsens (übrigens zum zweiten Male nach 1987), sondern der Ablauf wird sich deutlich unterscheiden von 2012: Zum einen planen wir nicht die Verabschiedung einer zentralen Resolution. Das ist vor allem dem Kalender des Ministerpräsidenten geschuldet: An der öffentlichen Städteversammlung am Donnerstag kann er nicht teilnehmen, weil gleichzeitig der bundesweite Staatsakt zum 25. Jahrestag der Montagsdemonstrationen 1989 in Leipzig stattfindet, an der er als Präsident des Bundesrats teilnimmt. Trotzdem wollte es sich Herr Weil nicht nehmen lassen, zur Städteversammlung zu sprechen, und so kommt es zum ersten Mal dazu, dass der Ministerpräsident in der nicht-öffentlichen Versammlung zu uns spricht, der Innenminister hingegen die Landesregierung in der großen öffentlichen Städteversammlung vertritt. Wir werden aufmerksam die beiden unterschiedlichen Redner hören.

Nach den guten Erfahrungen mit den Fachforen, die in Hitzacker die Erklärung zur Sozialpolitik vorbereitet haben, wollten wir auch diesmal nicht auf diese Diskussionsgelegenheit verzichten – Resolution hin oder her. Wir haben daher Foren zu verschiedenen aktuellen Themen vorbereitet, deren Aussprache durch wissenschaftliche Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin des Instituts für Staatswissenschaft der Leibniz-Universität Hannover protokolliert werden; die Veröffentlichung dieser Protokolle in den NST-N wird nicht nur die Diskussionsergebnisse sichern, sondern vielleicht auch wegen der großen ehrenamtlichen Beteiligung einen interessanten Unterschied zu anderen Diskussionen im Verband geben, die ja zum großen Teil von Hauptamtlichen geführt werden.



In der öffentlichen Städteversammlung dann freuen wir uns nicht nur auf den Innenminister, der zum ersten Male als Guest bei uns ist, denn bisher war er ja Teilnehmer, sondern auch auf Münchens Alt-OB Christian Ude: Herr Ude war über lange Jahre das Sprachrohr nicht nur seiner Stadt, sondern als Präsident und Vizepräsident des Deutschen Städtetages einer der Hauptvorkämpfer für kommunale Belange in Deutschland – und wer ihn schon einmal gehört hat, kann die Vorfreude auf seine Rede noch mehr genießen.

Alles in allem stehen uns hier in Oldenburg ereignisreiche Tage im Kreise der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bevor – im offiziellen Programm wie auch bei den vielen Gesprächen und Begegnungen am Rande.

Ich freue mich auf Sie!

*Mit den besten Grüßen
Ihr Heinz Kahl*



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">■ 13.10.2014 Veränderungsmanagement und Organisationsentwicklung in der kommunalen Praxis: Mit weniger Personal mehr Aufgaben bewältigen
Referent: Priv.-Doz. Dr. Volker von Ameln■ 15.10.2014 Nahversorgung und zentrenorientierte Einzelhandelssteuerung
Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.■ 16.10.2014 Eisenbahnkreuzungsrecht - Typische Fallbeispiele und Anwendungsprobleme
Referent: Dr. Stefan Rude, Rechtsanwalt■ 21.10.2014 Fragen Sie den Experten: Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – NTVergG –
Referent: Turgut Pencereci, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht■ 22.10.2014 Auffrischungs-Workshop zum Gebührenrecht
Referent: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg■ 29.10.2014 Exklusiv für Bürgermeister/-innen: Wichtige kommunale Themenfelder
Referenten: Heiger Scholz, Niedersächsischer Städtetag
Dr. Marc Hansmann, Finanzdezernent der LHH Hannover, Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität
Turgut Pencereci, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt
MDir. a. D. Robert Thiele■ 10.11.2014 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute
Referent: Direktor Thomas Wittschurky, Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen■ 11.11.2014 1 Jahr NBauO: Workshop mit fünf Kommentatoren des Große-Suchsdorfs
Referenten: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt
Dr. Erich Breyer, Leitender Baudirektor bei der LHH a.D.
Manfred Burzynska, Richter am VG Oldenburg
Prof. Dr. Thomas Mann, Richter am OVG Nds. a.D.
MDir. a.D. Reinald Wiechert, Rechtsanwalt■ 12.11.2014 Schlagfertigkeit: Erstellen eines individuellen Rasters für jede Situation
Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt■ 18.11.2014 Auffrischungs-Workshop für das Erschließungs- und Straßenbaubaubetragsrecht
Referent: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg■ 19.11.2014 Workshop: Die Kommune als Steuerschuldnerin – Grundlagen der Besteuerung der öffentlichen Hand
Referenten: Marcel Baumgart, Steuerberater; Daniela Trittel, Steuerberaterin■ 25.11.2014 Workshop: Abwehr von Zuwendungsrückforderungen
Referent: Dr. Johannes Grüner, Rechtsanwalt bei Kapellmann & Partner, Büro Düsseldorf | <p>Alle Seminare finden in der Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e.V. in Hannover statt</p> |
|--|---|

18. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

am 8. und 9. Oktober 2014

Weser-Ems Hallen Oldenburg, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg

Ablaufplan

Mittwoch, 8. Oktober 2014

09:30 Uhr Einchecken, Imbiss

10:30 Uhr Begrüßung und Eröffnung

10:45 Uhr Foren zu den Themen

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Krippe/Kindergarten/nachschulische Betreuung
- Landesraumordnungsprogramm (LROP)
- Klimawandel und Kommunen

13:00 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr Beratungen der politischen Gruppen

16:00 Uhr Nichtöffentliche Städteversammlung

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Präsident Oberbürgermeister Ulrich Mädje
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Grußwort der gastgebenden Stadt
4. Städte und Land – Erwartungen an die Landesregierung
Präsident Oberbürgermeister Ulrich Mädje
5. Grußwort des Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil MdL
6. Geschäftsbericht des Hauptgeschäftsführers Heiger Scholz
7. Anträge: Satzungsänderungen, Erhebung einer Umlage für den Prozesskostenfond, weitere Anträge (bisher nicht bekannt)

19:30 Uhr Abendveranstaltung in den Weser-Ems Hallen

Donnerstag, 9. Oktober 2014

10:30 Uhr Öffentliche Städteversammlung mit Gästen

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung – Oberbürgermeister Ulrich Mädje, Präsident des NST
2. Grußwort der gastgebenden Stadt
3. Grußwort des Landtages – Landtagspräsident Bernd Busemann MdL
4. Verbundspolitische Rede – Oberbürgermeister Ulrich Mädje, Präsident des NST
5. Kommunalpolitische Grundsatzrede – Minister Boris Pistorius
6. Festvortrag „Ohne Städte kein Staat“ – Alt-Oberbürgermeister Christian Ude, München
7. Schlusswort – Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Vizepräsident des NST

12:30 Uhr Mittagsimbiss – anschließend Ende der Veranstaltung

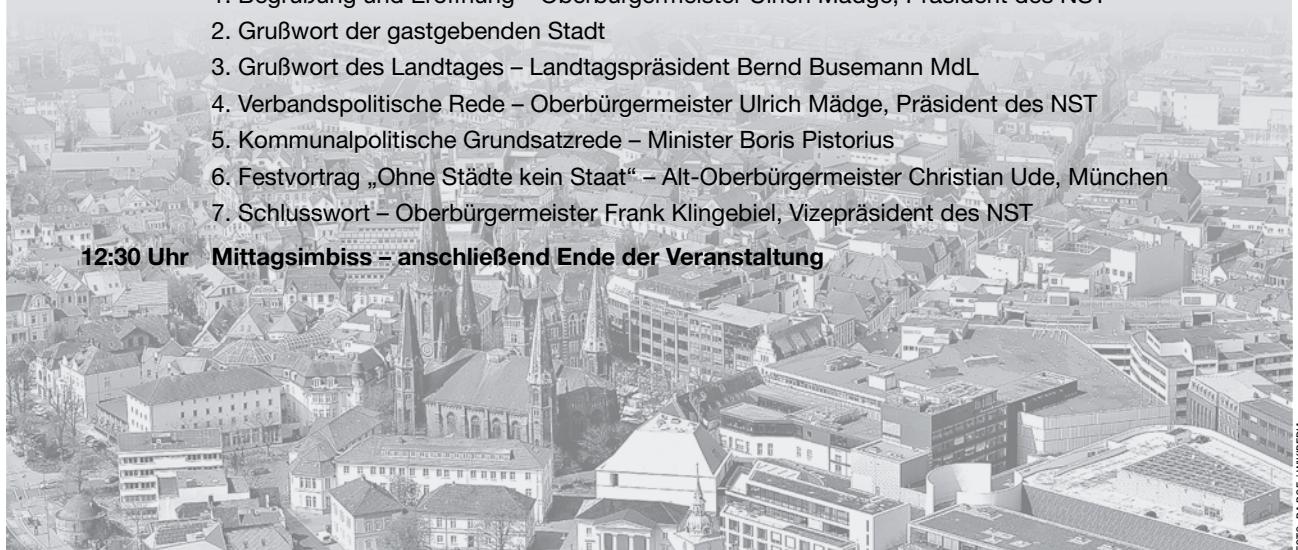


FOTO: RA BOE / WIKIPEDIA

Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Die nichtöffentliche Städteversammlung beschließt folgende Satzungsänderungen:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Kündigung der NST-Mitgliedschaft ist künftig nur zum Schluss des zweiten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres zulässig.

§ 8 Abs. 3, Satz 4 wird wie folgt geändert:

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder nehmen die Städteversammlung oder das Präsidium für den Rest der Wahlzeit vor.

§ 9 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für dringende Angelegenheiten, die nicht durch Beschlüsse des Präsidiums im Umlaufverfahren erledigt werden können, kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ein Geschäftsführendes Präsidium bilden, dem fünf Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, angehören.

Sachverhalt:

Das Präsidium hat in seiner 209. Sitzung am 30. Juni in Berlin beschlossen, der Städteversammlung folgende Änderungen vorzuschlagen:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss des zweiten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres zulässig.

Bisher war die Kündigung der NST-Mitgliedschaft mit einer Frist zum Ende des folgenden Jahres möglich. Die Regelung soll an die anderen Spitzenverbände angepasst werden.

§ 8 Abs. 3, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder nehmen die Städteversammlung oder das Präsidium für den Rest der Wahlzeit vor.

Nachwahlen zum Präsidium erfolgen derzeit ausschließlich durch das Präsidium bis zum Ende der laufenden Wahlzeit. Das führt in diesem Jahr zu dem seltsamen Ereignis, dass in der Präsidiumssitzung im Rahmen der Städteversammlung umfangreiche Nachwahlen vorzunehmen sind, die in der Städteversammlung selbst nicht vorgenommen werden können. Das Präsidium empfiehlt daher, die Möglichkeit vorzusehen, dass auch die Städteversammlung Nachwahlen vornehmen kann.

§ 9 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für dringende Angelegenheiten, die nicht durch Beschlüsse des Präsidiums im Umlaufverfahren erledigt werden können, kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ein Geschäftsführendes Präsidium bilden, dem fünf Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, angehören.

Nach der Satzung des NST besteht das Geschäftsführende Präsidium (GFP) aus 4 Mitgliedern, darunter Präsident und Vizepräsident; aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Präsidium stehen zur Zeit je zwei Sitze der SPD- und der CDU-Gruppe zu. Es hat in der Vergangenheit die Forderung gegeben, das GFP zu vergrößern, um eine breitere politische Repräsentanz zu sichern. Ein 5. Sitz stünde bei Berechnung nach d'Hondt der Gruppe von B'90/Die Grünen zu, ein 6. Sitz der SPD-Gruppe, ein 7. Sitz der CDU-Gruppe, ein 8. Sitz wäre zwischen SPD-Gruppe und der Gruppe der Unabhängigen/Parteilosen auszulösen. Das Präsidium empfiehlt daher einstimmig, die Erweiterung des Geschäftsführenden Präsidiums um einen Sitz.

Prozesskostenfonds des Niedersächsischen Stättetages (NST)

Beschlussvorschlag:

1. Prozesskostenfonds

Der Niedersächsische Stättetag richtet einen Prozesskostenfonds für seine Mitglieder ein.

2. Grundsätze

Der Prozesskostenfonds des NST kann Gerichtsverfahren aller Art seiner Mitglieder finanziell unterstützen, die von grundsätzlicher Bedeutung und notwendig sind. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

3. Verfahren

- a) Mitglieder des Prozesskostenfonds können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung an die Geschäftsstelle des NST richten unter Darlegung
 - des Streitwertes,
 - der Sach- und Rechtslage,
 - der überörtlichen Bedeutung sowie
 - der voraussichtlichen Prozesskosten.
- b) Das Geschäftsführende Präsidium des NST entscheidet über den Antrag sowie über die Höhe der Zuwendung nach den unter (2.) festgelegten Grundsätzen.

4. Finanzierung

- a) Die Mitglieder des NST zahlen einmalig 0,05 Euro pro Einwohner in den Prozesskostenfonds ein.
- b) Der Beitrag ist nach Beschlussfassung fällig.
- c) Sofern die Mittel aus dem Prozesskostenfonds verwendet worden sind, entscheidet das Präsidium erneut über die zu erhebende Umlage.

Sachverhalt:

In seiner 118. Sitzung am 16. September 1993 in Cuxhaven hat das Präsidium einstimmig der Einrichtung eines Prozesskostenfonds im Haushalt der Geschäftsstelle zugestimmt, aus dem Klagen von Mitgliedern finanziert werden konnten.

Es wurde in der Folge eine Reihe von Verfahren jeweils auf Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums unterstützt. Der bisherige Fonds ist derzeit aufgrund mehrerer Verfahren erschöpft.

An die Geschäftsstelle werden immer wieder einmal Anfragen zur Mitfinanzierung von Klagen aus dem Prozesskostenfonds gestellt, so dass der im Beschlussvorschlag dargestellte Prozesskostenfonds für die Mitglieder des NST eingerichtet werden soll.

Nach § 7 Ziffer 3. b) beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung von Umlagen wie dem Prozesskostenfonds des NST.

Geschäftsbericht

Verbandsangelegenheiten

Rechtsform

Der Niedersächsische Städetag ist ein kommunaler Spitzenverband kreisfreier und kreisangehöriger Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Er ist als eingetragener Verein organisiert. Am 1. Januar 1973 entstand der Niedersächsische Städetag aus einer Fusion des früheren Niedersächsischen Städttages mit dem Niedersächsischen Städtebund und führte bis 1984 die Bezeichnung Städteverband.

Der Niedersächsische Städtag ist Landesverband des Deutschen Städttages. Im Präsidium, im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen des Deutschen Städttages wirken Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Niedersächsischen Städttages mit.

Außerdem ist der Niedersächsische Städtag seit dem 1. Januar 2010 Vollmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. In den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wirken ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Niedersächsischen Städttages mit.

Mitgliederstruktur

Dem Niedersächsischen Städtag gehören zur Zeit 126 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an, in denen insgesamt 4435516 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner leben. Außerordentliche Mitglieder sind die Stadt Bremerhaven, der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Region Hannover und GovConnect.

Von den Mitgliedern haben:

- 18 weniger als 10000 Einwohner,
- 59 zwischen 10000 und 30000 Einwohner,
- 49 mehr als 30000 Einwohner.

Präsidium

Das Präsidium des Niedersächsischen Städttages wählte in seiner 202. Sitzung am 6. März 2013 in Rinteln Oberbürgermeister Ulrich Mägde, Stadt Lüneburg, zum Präsidenten, und Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Stadt Salzgitter, zum Vizepräsidenten.

Zwischen April 2012 und Oktober 2014 fanden insgesamt zwölf Sitzungen des Präsidiums statt. Das Geschäftsfüh-

rende Präsidium tagte in dieser Zeit sieben Mal.

Ratsmitgliederkonferenz

Am 22. Februar 2014 fand die erste Ratsmitgliederkonferenz des Niedersächsischen Städttages in Hannover statt. Jedes Mitglied konnte bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsenden. Der Niedersächsische Städtag wollte damit die Informationsmöglichkeiten auch für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker verbessern. Die Veranstaltung wurde sehr gut angenommen und soll ab jetzt jährlich in den Jahren ohne Städteversammlung stattfinden.

Geschäftsstelle

Für das Jahr 2014 weist der Stellenplan der Geschäftsstelle 13 Stellen in fünf Referaten aus.

Zum 1. Januar 2014 fand ein Personalwechsel statt: Die Wahlzeit von Beigeordnetem Harald Kunze, der seit Dezember 1999 beim Niedersächsischen Städtag tätig war, endete mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Als Nachfolger wurde Beigeordneter Stefan Wittkop eingestellt.

Geschäftsführer Christian A. Geiger schied auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31. Januar 2014 aus und wurde zum Stadtrat, inzwischen zum Ersten Stadtrat, der Stadt Braunschweig ernannt. Nachfolger von Geiger ist Dr. Jan Arning, der zum 1. Mai 2014 den Aufgabenbereich übernommen hat.

Seit einigen Jahren ist es gelungen, regelmäßig Nachwuchsbeamte des Landes im Rahmen der Kommunalstation zu gewinnen; im Berichtszeitraum waren dies RR' in Janneke Jüttner, RR' in Dr. Gudrun Heistermann, RR' in Ina Bogner und gegenwärtig RR Felix Krengel. Für die Geschäftsstelle bedeutet dies eine erfreuliche Verstärkung, für die betroffenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten einen wirkungsvollen Blick von außen auf die Landesverwaltung.

Zwei Kolleginnen des inneren Dienstes arbeiten sei dem 1. Juni 2014 Teilzeit. Aus diesem Grund wurde Angelika Molenhauer eingestellt, um diese Stunden aufzufangen.

Ministerialdirigent a. D. Robert Thiele berät weiterhin die Geschäftsstelle und

die Mitglieder des Niedersächsischen Städttages in kommunalverfassungsrechtlichen Fragen. Für die Mitglieder ist Herr Thiele dabei regelmäßig dienstags ab 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle zu erreichen.

Umzug der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städttages hat am 1. Juli 2013 die neuen Räumlichkeiten in der Prinzenstraße 17 bezogen. Der Umzug war notwendig, da der Vermieter beschlossen hatte, das Gebäude in der Prinzenstraße 23 aufgrund des starken Sanierungsaufkommens abzureißen, inzwischen ist der Abriss vollzogen.

Internetangebot

Unter den Internetadressen www.nst.de und www.nst-intern.de stellt die Geschäftsstelle umfangreiche Informationen im Internet bereit. So können alle HVB-Schreiben, NST-Info-Beiträge, NST-Umwelt-Info-Beiträge und Ratstelegramme seit dem Jahr 2000 abgerufen werden. Zusätzlich werden diese Informationen auch tagesaktuell per E-Mail bereit gestellt.

Das Informationsangebot richtet sich auch an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die das erforderliche Kennwort von ihrer jeweiligen Verwaltung erhalten können.

Auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Verbandes werden aktuelle Informationen wie Pressemitteilungen und Termine der Verbandsarbeit sowie die Verbandszeitschrift NST-Nachrichten mit allen Beiträgen veröffentlicht.

Parlamentarische Abende

Die Parlamentarischen Abende des Niedersächsischen Städttages sind inzwischen eine feste Einrichtung unmittelbar vor der Sommerpause des Parlaments geworden. Gartensaal und Terrasse des Neuen Rathauses bieten den perfekten Rahmen für anregende Gespräche mit den Mitgliedern der Landesregierung und den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages.

Im Jahr 2013 fand der Parlamentarische Abend aufgrund des einhundertsten Geburtstages des Neuen Rathauses im Pier 51 statt.

In der Freiherr-vom-Stein-Klause der Geschäftsstelle finden regelmäßig infor-

melle Begegnungen mit Abgeordneten und anderen Gesprächspartnern statt.

Arbeitskreis der Kultur-Dezernentinnen und Kultur-Dezernenten

Der bundesweit einzige länderübergreifende Arbeitskreis der Kultur-Dezernentinnen und Kultur-Dezernenten des Niedersächsischen Städttetages und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt tagte mehrfach im Berichtszeitraum. Er bereitet die entsprechenden Sitzungen des Kultur-Ausschusses vor. Aus Kostengründen findet jährlich nur ein gemeinsames Treffen statt. Es ist ein wirkungsvoller Beitrag zur kommunalen Kultur-Förderung und zum landesübergreifenden Meinungsaustausch.

Innovative Stadt GmbH

Die Innovative Stadt GmbH (ISG) ist eine einhundertprozentige Tochter des Niedersächsischen Städttetages. Die ISG führt insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durch und übernimmt die Herausgabe von Publikationen des Verbandes.

In den letzten Jahren wurde die Seminar-tätigkeit erheblich ausgebaut. In Zusammenarbeit mit Dr. Stiel und Herrn Migotto wurden im Jahr 2012 insgesamt 92 Seminare mit 889 Teilnehmern durchgeführt. Im Jahr 2013 fanden 84 Seminare mit 863 Teilnehmern statt. Bis August 2014 fanden in diesem Jahr bereits 39 Seminare mit 403 Teilnehmern statt.

Bürgermeisterseminar

Am 15. und 16. Oktober 2012 fand – organisiert durch die ISG – das erste Bürgermeisterseminar des Niedersächsischen Städttetages statt. Das Seminar diente dem Austausch der Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen über außerhalb des Alltags liegende, grundsätzliche Fragen. Das Seminar war ein großer Erfolg und soll regelmäßig stattfinden. Das nächste Bürgermeisterseminar ist für 2015 geplant.

Allgemeine Verwaltung

Zukunfts-Forum Niedersachsen

Die Landesregierung hat als zentrale gesellschaftliche Aufgabe der Zukunft die Folgen des demografischen Wandels mit Partnern aus allen Teilen der Gesellschaft gemeinsam zu lösen. Ein Beirat mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft, Handwerkskammern, Industrie- und Handels-

kammern, Gewerkschaften, Sozialverbänden, Kirchen sowie den kommunalen Spitzenverbänden tragen ihre Erfahrungen und ihr Wissen zusammen. Im Fokus der Arbeit werden umsetzbare Best-Practice-Beispiele, konkrete Konzepte und die Entwicklung praktikabler Lösungsvorschläge stehen.

Die Geschäftsstelle sowie kommunale Praktikerinnen und Praktiker sind in dem Forum wie auch in den Arbeitsgruppen vertreten.

EU-Förderperiode 2014 bis 2020

Niedersachsen muss sich im EFRE/ESF auf einen starken Mittelrückgang in der kommenden EU-Förderperiode einrichten. Die bereitstehenden Mittel werden im Vergleich zur Förderperiode 2007 bis 2013 um rund 40 Prozent zurückgehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 kann das Land im EFRE/ESF mit 978 Millionen Euro rechnen. Im Bereich des ELER stehen in der kommenden Förderperiode dagegen mehr Mittel zur Verfügung. Es ist ein Mittelzuwachs von rund 14 Prozent auf 1,119 Milliarden Euro zu verzeichnen. Insgesamt wird Niedersachsen in den drei Fonds aber rund 550 Millionen Euro weniger EU-Mittel haben.

Die Landesregierung stellt die Regional- und Förderpolitik neu auf. Die neue Regionalpolitik zielt darauf ab, künftig allen Regionen des Landes gleichwertige Chancen für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung zu geben. Dazu sollen die vier neu geschaffenen Ämter für regionale Landesentwicklung dienen. Die Ämter sind mittlerweile eingerichtet und die vier Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung benannt. Bei den Ämtern sind kommunale Steuerungsausschüsse eingerichtet worden, die aus Mitgliedern der Kreis- und kreisangehörigen Ebene bestehen. Der NST hat mittlerweile Hauptverwaltungsbeamte in alle vier kommunalen Steuerungsausschüsse bei den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung sowie in den Steuerungsausschuss beim Projektbüro Göttingen entsandt.

Die kommunalen Steuerungsausschüsse werden im Rahmen des Scoring Förderanträge im Hinblick auf ihre regional-fachliche Komponente maßgeblich bewerten. Es besteht die politische Verständigung mit der Landesregierung, dass sich sowohl die Landesbeauftragten als auch die NBank nicht über die Entscheidung eines kommunalen Steu-

erungsausschusses hinwegsetzen werden, ohne dass vorher ein Einigungsversuch auf politischer Ebene zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt worden ist.

Förderfähigkeit der Umsatzsteuer im Rahmen der EU-Förderung

Bisher war nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer nur im Rahmen des EFRE und des ESF förderfähig. Mit der Förderperiode 2014 bis 2020 bestehen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EFRE und ESF) sowie für den ELER im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer dieselben einheitlichen rechtlichen Vorgaben. Danach ist Umsatzsteuer generell förderfähig, sofern sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzsteuer nicht rückerstattet wird.

Die EU fordert jedoch, dass von einem unabhängigen Dritten die fehlende Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug bescheinigt wird. Hier wird derzeit zwischen Europäischer Kommission, dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, ob kommunale Rechnungsprüfungsämter diese Funktion wahrnehmen können. Sollte die Europäische Kommission der Übernahme dieser Funktion durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nicht zustimmen, müssten aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die niedersächsischen Finanzämter als unabhängige Dritte fungieren. Aus kommunaler Sicht sind sie zur Übernahme dieser Aufgabe im Rahmen der Erteilung von verbindlichen Auskünften verpflichtet.

Kommunalstrukturen

Im letzten Geschäftsbericht nahm das sog. „Hesse-Gutachten“ zu den Kommunalstrukturen in Niedersachsen breiten Raum ein. Letztlich konnten sich aber weder die Landesregierung der 16. Wahlperiode des Landtages noch die der 17. dazu durchringen, entscheidende Schritte auf dem Gebiet einer Gebiets- und Strukturreform zu gehen. Es kam – vor allen Dingen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Städte und Gemeinden (sogenannter Zukunftsvertrag) – zu einer Reihe von Zusammenschlüssen von Städten und Gemeinden oder Samtgemeinden sowie auch zur Umwandlung

von Samt- in Einheitsgemeinden. Von den Mitgliedern des Niedersächsischen Städtetages waren von solchen Maßnahmen betroffen die Bergstädte Braunschweig und St. Andreasberg (neue Stadt Braunschweig), die Städte Goslar und Vienenburg (neue Stadt Goslar), die Stadt Einbeck, die mit der Gemeinde Kreiensen fusionierte, die Städte Schöppenstedt und Bad Bevensen als Teile der gleichnamigen Samtgemeinden sowie der Stadt Otterndorf als Sitz der Samtgemeinde Land Hadeln. In einer Reihe weiterer Fälle dauern Verhandlungen über eine Gebietsreform noch an oder haben nicht zum Erfolg geführt.

Gemeinsame Erklärung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Städte und Gemeinden – Zukunftsvertrag

Größeren Erfolg hatte die Entschuldungsmöglichkeit nach der gemeinsamen Erklärung. Insgesamt 33 Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise konnten entweder von der Möglichkeit der Eigenentschuldung oder aber von der Entschuldung im Rahmen einer Gebietsänderung Gebrauch machen. Die deutliche Reduzierung der Summe der kommunalen Kassenkredite im Jahre 2013 und 2014 ist zum großen Teil hierauf zurückzuführen. Es bleibt freilich festzuhalten, dass es sich nur teilweise um eine Hilfe des Landes, zur anderen Hälfte aber um eine kommunale Solidaraktion gehandelt hat, denn die Mittel für die Eigenentschuldung werden nach § 14 b Finanzausgleichsgesetz zur Hälfte von den Kommunen aufgebracht. Die kommunalen Spitzenverbände, auch der NST, haben sehr begrüßt, dass bereits im Frühjahr 2013 die neu gewählte Landesregierung die restriktive Haltung ihrer Vorgängerin aufgegeben hat und eine vollständige Ausfinanzierung aller in der Sache berechtigten Anträge zusagte. Es bleibt aber dabei, dass die Situation einer Reihe von Städten, Gemeinden und Landkreisen ungelöst ist, die aus eigener Kraft zum Teil selbst mit der Entschuldungshilfe des Landes nicht in der Lage sein werden, ihre Aufgaben zu finanzieren. Hier steht sowohl ein Entschuldungsprogramm aus wie auch ein Konzept der Landesregierung, wie in diesen Teilen des Landes eine nachhaltige kommunale Selbstverwaltung gesichert werden kann. Das betrifft im Wesentlichen Teile von Nordniedersachsen, aber auch einige Städte und Gemeinden im Harz und in anderen Landesteilen.

Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (2014)

In der Koalitionsvereinbarung „Erneuerung und Zusammenhalt. Nachhaltige Politik für Niedersachsen. Koalitionsvereinbarung 2013-2018“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013-2018 ist vereinbart, dass die rot-grüne Koalition „unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz einer Generalüberholung unterziehen [wird]. Dabei sollen die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten wieder mit der der Räte synchronisiert, die Jugend- und Seniorenbeteiligung verbessert, die Gleichstellung in den Kommunen gestärkt und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerade im Hinblick auf die Energiewende erleichtert und abgesichert werden; einengende Regelungen werden aufgehoben. Darüber hinaus sollen auch Bürgerinnen und Bürger initiativ werden können, um Hauptverwaltungsbeamte abzuwählen.“

Der Niedersächsische Städetag sieht allerdings keinen Anlass für eine solche angekündigte „Generalüberholung“ des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – keine drei Jahre nach dessen In-Kraft-Treten.

Insbesondere lehnt der NST ab, die Beteiligung der Beteiligung von Jugendlichen und/oder Senioren sowie die entsprechende Einsetzung von altersspezifischen Beiräten gesetzlich zu regeln, weil die geltende Rechtslage den Städten und Gemeinden jede Möglichkeit der ortspezifischen Regelungen eröffnet. Weiterhin erteilt der NST der erneuten Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten eine Absage.

Vor allem aber sieht der NST keinen Anlass für die Senkung der Quoren und/oder eine Erweiterung des Themenspektrums für Bürgerbegehren im Sinne des § 32 NKomVG, insbesondere im Bereich der Bauleitplanung sowie für die Möglichkeit des Initiierens eines Abwahlverfahrens für Hauptverwaltungsbeamte durch die Bürgerinnen und Bürger.

Begrüßt wird hingegen das im Koalitionsvertrag beschriebene Vorhaben, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen (§§ 136 ff. NKomVG) – auch im

Hinblick auf die Herausforderungen der Energiewende – zu erleichtern und abzusichern sowie einengende Regelungen aufzuheben.

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Bereits am 10. Dezember 2013 hat der Niedersächsische Landtag das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Schwerpunkte des Gesetzes sind die Amtszeiten der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen der Kommunen zu synchronisieren und zu diesem Zweck die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamte auf fünf Jahre zu verkürzen.

Die Verkürzung der Amtszeiten führt dazu, dass das Amt des Hauptverwaltungsbeamten in den niedersächsischen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen massiv geschwächt wird. Wir sehen keine Sachargumente für die Verkürzung der Amtszeiten und befürchten, dass die Spitzenämter in den niedersächsischen Kommunen erheblich an Attraktivität einbüßen. Im Wettbewerb um die besten und klügsten Köpfe für unsere Kommunen ist dies das vollkommen falsche Signal.

Darüber hinaus dürfte es gerade in kleineren Städten und Gemeinden künftig schwieriger werden, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu finden. Wir befürchten, dass kaum jemand dazu bereit ist, ein festes und gut bezahltes Beschäftigungsverhältnis zu verlassen, wenn ihm eine Perspektive von nur fünf Jahren geboten wird.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung genannten vier Vorteile der Synchronisierung (Aufwertung der Kommunalwahlen mit größerer Wahlbeteiligung; Aufwertung des Ehrenamtes; bessere demokratische Kontrolle; Kosten) wiegen die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Nachteile und die Schwächung der Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen und damit der Kommunen insgesamt nicht auf. Eine Synchronisation führt aus unserer Sicht auch nicht zu einer Stärkung des Ehrenamtes, sondern im Gegenteil ist zu befürchten,

dass bei gleichzeitiger Wahl die Aufmerksamkeit für die zur Wahl stehenden Abgeordneten der Vertretung noch mehr hinter der Persönlichkeitswahl des Hauptverwaltungsbeamten zurückbleibt.

Gemeinsame Erklärung zum weiteren Ausbau des ehrenamtlichen Engagements

Anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes wurde im Dezember 2012 von den Mitgliedern des landesweiten Beirates „Niedersachsen-Ring“ eine gemeinsame Erklärung zum weiteren Ausbau des ehrenamtlichen Engagements unterzeichnet. Zu den Erstunterzeichnenden gehörte neben der niedersächsischen Landesregierung auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Mit dieser Erklärung sollte eine bereits im Jahr 2002 abgegebene Erklärung bekräftigt und aktualisiert sowie auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Im Hinblick auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, etwa die Auswirkungen des demografischen Wandels, verfolgen die Partner der Erklärung insgesamt das Ziel, das ehrenamtliche Engagement landesweit zu stärken. Bürgerinnen und Bürger sollen das Ehrenamt durch die Inanspruchnahme entsprechender Fortbildungsangebote qualifiziert ausüben können.

Die Landesregierung will Infrastrukturreinrichtungen wie zum Beispiel Freiwilligenzentren und Beratungs- und Koordinierungsstellen weiterhin finanziell fördern und diese Maßnahmen mit der kommunalen Ebene abstimmen. Darüber hinaus sollen steuerliche, rechtliche und gesellschaftliche Hindernisse bei der Aufnahme und Durchführung eines Ehrenamtes abgebaut werden. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, bisher unterdurchschnittlich vertretene Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund, darin zu bestärken, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen und sie bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen. Schließlich setzen sich die Unterzeichnenden für eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements ein.

Cyber-Sicherheitsbündnis

Nach Einschätzungen von IT-Sicherheitsexperten steigt auch das Gefährdungspotential für öffentliche IT-Infra-

strukturen. Hier sei eine zunehmende Anzahl von Angriffen zu beobachten. Hinzu kommt die Sorge, dass sich Angriffe zukünftig auch gegen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (Stromversorgung, Wasserversorgung etc.) richten könnten. Vor diesem Hintergrund erarbeitet das Land Niedersachsen seine Cyber-Sicherheitsstrategie.

Bestandteil dieser Strategie ist unter anderem die Schaffung eines sog. „CERT“ (Computer Emergency Response Team). Ein solches CERT hat die Aufgabe, Informationen über aktuelle Bedrohungen zu sammeln und zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung gibt es in den angeschlossenen Bereichen Hinweise, wie den Bedrohungen begegnet werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände haben erfolgreich die Beteiligung der Kommunen an diesem CERT eingefordert. Im Rahmen des Cyber-Sicherheitstages 2014 haben Innenminister Pistorius und Staatssekretär Manke nunmehr eine entsprechende Beteiligung zugesagt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, ein gemeinsames Verständnis von IT-Sicherheit zu erarbeiten. Land und Kommunen sind durch die gemeinsame Nutzung von Netzinfrastrukturen und teilweise auch schon von Fachverfahren im IT-Bereich zunehmend eng verbunden. Sicherheitslücken in einem Bereich können grundsätzlich auch Auswirkungen auf alle verbundenen Bereiche haben.

Gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport haben die kommunalen Spitzenverbände inzwischen mehrere Veranstaltungen zum Bereich IT-Sicherheit durchgeführt. Großen Anklang fanden dabei Veranstaltungen unter dem Motto „Die Hacker kommen“.

Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich

Im Sommer des Jahres 2012 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Anregungen der niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleister zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich aufgegriffen. Anlass für diese Initiative waren technische und wirtschaftliche Herausforderungen. Diese spiegeln sich unter anderem in dem in den in den letzten Jahren fortschreitenden Konzentrationsprozess im Bereich der IT-Dienstleister wider.

Innerhalb des MI sind diese Herausforderungen sowie insbesondere Fragen der IT-Sicherheit verstärkt in Angriff genommen worden. Die Grundidee einer Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen kann mit der Formulierung „IT-Dienstleistungen für Niedersachsen aus Niedersachsen“ zusammengefasst werden. In der Folge wurden folgende Themen für eine engere Zusammenarbeit identifiziert:

Niedersachsen Cloud

Steigende Anforderungen an die Sicherheit und Energieeffizienz von Rechenzentren lassen es sinnvoll erscheinen, entsprechende Infrastrukturen gemeinsam zu nutzen. Dieses scheint möglich, da das Land Niedersachsen über eine gute Netzinfrastruktur verfügt. Aktuell gibt es konkrete Gespräche zur Schaffung eines gemeinsamen neuen Rechenzentrums zwischen dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen und kommunalen IT-Dienstleistern.

Fachanwendungen

Im Rahmen dieses Projektes soll die Möglichkeit geprüft werden, Fachanwendungen von Land und Kommunen gemeinsam zu erstellen beziehungsweise zu beschaffen und zu betreiben. Bestandteil des Projektes ist weiterhin die Nutzung von E-Government-Komponenten des Landes, die dieses im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie entwickelt hat. Aktuell soll dabei das Angebot „NAVO – niedersächsische Antragsverwaltung online“ gemeinsam mit den kommunalen IT-Dienstleistern an die Erfordernisse der Kommunen angepasst werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Innerhalb der einzelnen Projekte hat sich schnell herausgestellt, dass die Möglichkeit in der Zusammenarbeit wesentlich von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Im Rahmen des Projektes werden daher intensiv Wege geprüft, wie die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und IT-Dienstleistern, aber auch zwischen Kommunen untereinander rechtlich gestaltet werden kann.

Vergaberecht

Das Vergaberecht des Landes wurde insbesondere durch das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz deutlich geändert: Neben den klassischen öffent-

lichen Auftraggebern werden nunmehr auch Sektorenauftraggeber und Bauherren von überwiegend öffentlich finanzierten Projekten von dem Anwendungsbereich erfasst; das Gesetz ist bereits bei einem geschätzten Auftragswert von 10 000 anzuwenden. Wichtigster inhaltlicher Punkt ist die Einführung einer Tarifreuregelung, nach der Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Arbeitnehmern einen Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro zahlen, es sei denn, ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag sieht eine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung vor. Der Niedersächsische Städtetag hat diese Vorgabe begrüßt.

Eine zunächst geplante Pflicht, bestimmte soziale und ökologische Standards einzuhalten, wurde auch auf Grund der Vorbehalte der kommunalen Spitzenverbände zu einer bloßen Möglichkeit abgeschwächt, solche Vorgaben zu fordern.

Mit dem Vollzug des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist wahrscheinlich ein nicht unerheblicher Mehraufwand gegenüber der bisherigen Vergabepraxi verbunden. Dennoch bestreitet die Landesregierung die Anwendbarkeit des Konnektivitätsprinzips, da keine vollkommen neue Aufgabe übertragen werden sei. Derzeit läuft die Evaluation des Gesetzesvollzugs.

Auch für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit 5 186 000 Euro für Bau- und 207 000 Euro für sonstige Leistungen) entwickelt sich das Vergaberecht dynamisch: Am 28. März 2014 sind die neuen EU-Vergaberichtlinien veröffentlicht worden; sie geben die grundlegendste Veränderung des Vergaberechts der letzten zehn Jahre vor und sind bis 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Rahmenvertrag zwischen Vivento und NST zur Personalbereitstellung

Die Deutsche Telekom AG/Vivento und der Niedersächsische Städtetag haben den Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung unterzeichnet. Die Vertragsparteien haben darin ergänzende Konditionen für die Abordnung und Versetzung von Beamten und Beamten der Deutschen Telekom AG sowie für den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Telekom-Gruppe in Arbeitsverhältnisse zu den Mitgliedern des Niedersächsischen Städtetages vereinbart.

Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsrechts

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und Bündnis 90/ Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013–2018 ist vereinbart, dass „... das niedersächsische Personalvertretungsgesetz zukunftsfähig ... modernisiert werden [soll], um die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu stärken und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden und Verwaltungen wieder herzustellen.“

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat hierzu im Beschluss vom 25. Februar 2014 festgestellt, dass Personalvertretungen eine wichtige Rolle bei der Organisation und Durchführung der Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei der Interessenvertretung der dort Beschäftigten einnehmen. Darüber hinaus weist das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) moderne und vielfältige Elemente zur Mitbestimmung auf. Damit besteht ein ausgewogenes und effektives Verhältnis zwischen den Kommunen einerseits und den Personalräten andererseits. Vor diesem Hintergrund lehnt der Niedersächsische Städtetag eine weitere Stärkung der Mitbestimmungsrechte insbesondere durch die Ausweitung der Mitbestimmung, eine Verbesserung der Freistellungsstaffeln sowie die Einführung eines paritätisch besetzten Wirtschaftsausschusses ab.

Anpassung der Kommunalbesoldung

Mit der Neufassung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung sind alle Ämter der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten zum 1. Januar 2014 in die Besoldungsordnung B (feststehende Gehälter) überführt worden. Zugleich sind grundsätzlich alle Ämter der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten um eine Besoldungsgruppe angehoben worden. Die bisher schon der BesGr. B 9 zugeordneten Ämter werden mit einer Amtszulage in angemessener Höhe ausgestattet. Die bisher der BesGr. A 15 zugeordneten Ämter wurden der BesGr. B 1 zugeordnet. Die Beamten und Beamten erhalten darüber hinaus ebenfalls eine angemessene Amtszulage.

Gleichzeitig sind die allgemeinen Stellvertreterinnen und allgemeinen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in Landkreisen sowie in Gemeinden und Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 40 001 um eine Besoldungsgruppe höher eingestuft worden. Bei den allgemeinen Stellvertreterinnen und allgemeinen Stellvertreter sowie den übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in Gemeinden und Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 40 000 bleibt die besoldungsrechtliche Einstufung unverändert.

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen langjährigen Forderungen des Niedersächsischen Städtetages.

Zensus 2011

In Deutschland wurde mit Bezug auf den Stichtag 9. Mai 2011 ein Zensus als Bevölkerungs-, Gebäude-, und Wohnungszählung durchgeführt. Dieser EU-weit durchgeführte Zensus soll zukünftig alle zehn Jahre wiederholt werden.

Die auf kommunaler Ebene angesiedelten Erhebungsstellen des Zensus 2011 haben bis Mitte 2012 die ihnen übertragenen Aufgaben abgeschlossen. Unter anderem wurden im Rahmen einer Stichprobe zehn Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner persönlich befragt. Diese Befragungen haben die kommunalen Erhebungsstellen vor Ort koordiniert und in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten durchgeführt.

Am 31. Mai 2013 wurden dann bundesweit neue Einwohnerzahlen auf Basis der Erhebungen des Zensus 2011 veröffentlicht. Die Einwohnerzahl Niedersachsens lag zum 31. Dezember 2011 um 1,8 Prozent beziehungsweise um 139 249 Personen unter der zuvor ermittelten Bevölkerungszahl. Für etwa zwei Drittel der niedersächsischen Gemeinden wurden dabei niedrigere und für etwa ein Drittel höhere Einwohnerzahlen ermittelt.

Viele der größeren Städte im Lande haben einen höheren Rückgang der Bevölkerungszahl als im Landesdurchschnitt zu verzeichnen.

Aufgrund der Bedeutung der Einwohnerzahl insbesondere im Rahmen des Finanzausgleichs stellen zahlreiche Städte und Gemeinden die neu ermittelten Einwohnerzahlen infrage. Insbesondere stellt sich die Frage, ob aufgrund unterschiedlicher

systematischer Vorgehensweisen größere Städte und Gemeinden benachteiligt worden sind. Die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben ihre Mitglieder gemeinsam zu diesen Fragestellungen informiert.

Inzwischen haben mehrere niedersächsische Städte und Gemeinden Klage gegen die Feststellung der Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 erhoben. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen der Mitglieder des Verbandes kann die Geschäftsstelle hier nur den Erfahrungs- und Informationsaustausch koordinieren.

Überörtliche Kommunalprüfung

Im Bericht für die vergangene Periode haben wir auf die Neuordnung der überörtlichen Kommunalprüfung hingewiesen und mit dem Satz geschlossen, die ersten Erfahrungen mit der neuen Organisationsform seien wenig ermutigend. Diese Entwicklung hat sich fortgesetzt. Die Prüfungen durch den Landesrechnungshof sind nach Auffassung vieler Städte und Gemeinden wenig praxisnah und häufig von mangelndem Verständnis für die kommunale Selbstverwaltung geprägt, etwa wenn verlangt wird, dass die Räte von Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden grundsätzlich übereinstimmende Ziele verfolgen müssten. Seit einigen Jahren gibt der Landesrechnungshof darüber hinaus den sog. Kommunalbericht heraus. Dieser verfügt nach übereinstimmender Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht über eine ausreichende gesetzliche Grundlage und trifft darüber hinaus Aussagen allgemeiner Art, die sich aus der geringen Zahl geprüfter Kommunen nicht belastbar ableiten lassen.

Politik braucht Frauen

Derzeit liegt der Anteil der Frauen im Niedersächsischen Landtag bei 29,8 Prozent. In den Kommunalparlamenten ist der Anteil der Frauen in der Regel geringer, je kleiner die Kommunen sind. Bei den Kommunalwahlen 2011 haben Frauen im Schnitt in den Kreistagen und kreisfreien Städten 26,8 Prozent der Sitze errungen, in den anderen Stadt- und Gemeinderäten 22,6 Prozent. Diese Zahlen zeigen, dass mehr Frauen für die (kommunal-)politische Arbeit gewonnen werden müssen, so das Niedersächsische Sozialministerium.

Das niedersächsische Sozialministerium startet deshalb im Vorfeld der Kommu-

nalwahl 2016 das Mentoring-Programm „Politik braucht Frauen!“ Dabei bezieht eine versierte Politikerin (Mentorin) oder ein versierter Politiker (Mentor) eine Nachwuchspolitikerin (Mentee) in das politische Alltagsgeschehen mit ein, um ihr den Zugang zu schaffen, den es für eine Erfolg versprechende Kandidatur bei den Kommunalwahlen 2016 braucht.

Aktiv begleitet wird dieses Programm von einem Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der vier im Landtag vertretenen Fraktionen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros, des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V., des Niedersächsischen LandFrauenverbandes, Hannover e. V., des LandFrauenverbandes Weser-Ems e. V. sowie des Niedersächsischen Integrationsrates.

Finanzen

Einrichtung einer Finanzkommission zwischen dem Land Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Im Hinblick auf die teilweise divergierenden finanzpolitischen Interessen von kommunaler und staatlicher Ebene werden das Land und seine Kommunen eine Finanzkommission einrichten, um finanzpolitische Anliegen künftig besser zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Die Finanzkommission setzt sich aus je drei kommunalen und staatlichen Vertretern zusammen. Die Vertreter des Landes werden von der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport benannt. Für die kommunale Seite wird jeweils ein Vertreter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Landkreistages berufen.

Der Aufgabenkatalog der Finanzkommission ist sehr weitgehend. Neben dem Konnexitätsprinzip, dem kommunalen und bundesstaatlichen Finanzausgleich werden auch steuer- und abgabenrechtliche Fragestellungen die Tagesordnung bestimmen. Die Finanzkommission wird bei Bedarf zusammentreten; ein halbjährlicher Sitzungsturnus wird angestrebt.

Die Einrichtung einer solchen Kommission hatte der NST bereits in seiner Denkschrift „Existenzfragen kommunaler Selbstverwaltung – kommunale Finanzlage im Gesamtbild“ Anfang 2011 angeregt. Wir begrüßen ihre Einberufung daher sehr. Sie eröffnet den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit einer Partizipation auch bei Themen, die – wie der Länderfinanzausgleich – über den Bereich der Kommunalfinanzen hinausgehen.

Allgemeine Finanzlage

Beim Blick auf die „nackten Zahlen“ hat sich die allgemeine Finanzlage der niedersächsischen Kommunen im Berichtszeitraum verbessert:

Der Finanzierungssaldo aller niedersächsischen Kommunen war in den Jahren 2012 und 2013 positiv. In 2012 hat er 815 Millionen Euro und im Jahr 2013 699 Millionen Euro betragen. Der Bestand an Kassenkrediten hat sich von rund 4,6 Milliarden Euro in 2012 auf rund 3,8 Milliarden Euro in 2013 verringert. Die niedersächsischen Kommunen erhalten im Jahr 2014 eine Rekordsumme von rund 3,5 Milliarden Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Der Betrag steigt gegenüber 2013 um 6,8 Prozent. Außerhalb des Steuerverbandes sind im Haushaltsplanteiwurf 2014 des Landes Zahlungen an die Kommunen von über 4,3 Milliarden Euro veranschlagt.

Bei diesen positiven Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass innerhalb der kommunalen Familie in Niedersachsen nach wie vor erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Finanzausstattung bestehen. Hier besteht aus kommunaler Sicht unverändert Handlungsbedarf.

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015

Dafür begrüßen wir, dass der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 18. Legislaturperiode die Zusage enthält, die Kommunen im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe zu entlasten. Bereits im Vorriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Milliarden Euro pro Jahr entlasten. Zur Umsetzung dieser Zusage aus der Koalitionsvereinbarung hat die Bundesregierung ein „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015“ vorgelegt. Mit diesem Gesetz soll durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes der Gemeindeanteil an der

Umsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 500 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes erhöht werden. Mit der Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erhöht der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 seinen Erstattungsanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 3,7 Prozent, so dass die Kommunen ebenfalls um rund 500 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden.

Die niedersächsischen Kommunen werden durch beide Maßnahmen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils um rund 50 Millionen Euro entlastet.

Beteiligung des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und ihre Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

Der Bund hat seine Beteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf 45 Prozent im Jahr 2012, auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014 angehoben. Die Finanzmittel werden vom Bund an das Land gegeben, da keine direkten Finanzbeziehungen zwischen der Bundesebene und den Kommunen bestehen.

Der Niedersächsische Städtetag hat wiederholt die Erwartung an die Landesregierung gerichtet, dass das Land die Mittel, die der Bund zur kommunalen Entlastung bereitgestellt hat, unabhängig vom sogenannten Quotalen System und damit ungeteilt an die Kommunen weiterleitet. Dies hat das Land im Hinblick auf die Auszahlung der dritten Stufe im Jahr von 107 Millionen Euro nunmehr endgültig verweigert. Dabei stellt es sich auf den Standpunkt, dass das Geld ausschließlich zur Erstattung der Grundsicherungskosten gedacht gewesen sei.

Dem hat der NST ausdrücklich widersprochen: Das „Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen“, mit dem die schrittweise Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund eingeführt worden ist, zielt auf eine grundsätzliche Entlastung der Kommunen durch den Bund. Dies war und ist der alleinige Zweck dieses Gesetzes. Daher hätten die Mittel aus Berlin zu 100 Prozent an die Städte und Gemeinden weitergeleitet werden müssen.

Die stark steigende Kostenerstattung bei der Grundsicherung durch den Bund

hatte aber auch Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich (KFA). Die steigende Bundesförderung ist beim Zuschussbedarf der Kommunen im Bereich der sozialen Lasten abzusetzen. Da Träger der örtlichen Grundsicherung die Kreisebene (Landkreise und kreisfreie Städte) ist, schlägt sich die Entlastung auf dieser Ebene nieder. Die Kreisebene benötigt weniger allgemeine Deckungsmittel, so dass die Gemeindeebene einen Anspruch auf höhere Schlüsselzuweisungen aus dem KFA hat.

Daneben trug auch die Verwendung neuer Zahlenmaterials bei der Berechnung der Zuschussbedarfe der verschiedenen kommunalen Ebenen dazu bei, dass im Rahmen des KFA 2014 Umschichtungen in der Zuweisungsmasse von der Kreis- zur Gemeindeebene in Höhe von insgesamt rund 62 Millionen Euro hätten vorgenommen werden müssen. Die sich aus dem Zusammenwirken beider Faktoren ergebenden Umschichtungen hätten bei einer sofortigen Umsetzung zu erheblichen Problemen bei der Kreisebene geführt. Daher haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2016 auf ein dreistufiges Umsetzungsverfahren verständigt, bei dem die Gewinne der Gemeindeebene über einen Dreijahreszeitraum „gestreckt“ werden sollten. Dies ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 umgesetzt worden.

Darüber hinaus ist die Landesregierung vom Landtag aufgefordert worden, im Jahr 2014 für das Jahr 2015 und im Jahr 2015 für das Jahr 2016 eine Neuberechnung des Aufteilungsverhältnisses zwischen Kreis- und Gemeindeebene und der Bedarfsansätze für Kreisaufgaben auf Basis der jeweils aktuellen Zahlen vorzunehmen. Diese Neuberechnung für das Jahr 2015 hat ergeben, dass der Zuschussbedarf der Kreisebene im Verhältnis zur Gemeindeebene angestiegen ist. Daher werden sich die Zuwächse der Gemeindeebene gegenüber der Kreisebene im Rahmen des KFA 2015 wieder verringern. Dies wird nunmehr mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 umgesetzt werden. Im Ergebnis erhalten die Gemeinden damit also weniger vom „Mehr“ und die Kreise mehr vom „Weniger“.

Kommunaler Finanzausgleich

In der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Nie-

dersächsischen Landtages verabredet, „den kommunalen Finanzausgleich in Niedersachsen – insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung und ihre unterschiedliche Auswirkung – zukunftsgerichtet zu prüfen“. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben in einem Schritt den Innenminister bereits im Sommer 2013 darauf hingewiesen, dass nach ihrer gemeinsamen Auffassung nichts für eine umfassende Untersuchung des bewährten und rechtssicheren Systems spreche.

Dem ungeachtet hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in Kürze ein Gutachten zum niedersächsischen kommunalen Finanzausgleich vergeben. Der Entwurf einer Leistungsbeschreibung ist den kommunalen Spitzenverbänden im Juni zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat hierzu im Juli 2014 Stellung genommen. Das zu vergebende Gutachten wird sich voraussichtlich mit folgenden Schwerpunkten befassen:

- demografischer Wandel,
- Einwohnergewichtung,
- Rückgriff auf gesetzlich angelegte Gemeindetypen bzw. Typen zentraler Orte,
- Nutzung von Sonderausgleichsansätzen zur Stärkung besonders finanzschwacher Kommunen.

Der erste Entwurf des Gutachtens dürfte daher im Frühjahr 2015 vorliegen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wird bei der Erstellung des Gutachtens eingebunden werden.

Einführung eines Tourismusbeitrages

In 2013 hat es einen intensiven Austausch zwischen der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und weiteren Verbänden wie den IHK, der DEHOGA und der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen zur Frage der Einführung eines Tourismusbeitrages im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) gegeben. Danach sollte der Fremdenverkehrsbeitrag zum Tourismusbeitrag weiterentwickelt werden. Insbesondere sollte der Kreis der erhebungsberechtigten Städte und Gemeinden erweitert werden. Neben den bisher als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort erhebungsberechtigten Kommunen sollte „sonstigen Tourismus-

gemeinden“ das Beitragserhebungsrecht zuerkannt werden.

Die dadurch entstehende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ist insbesondere bei der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen auf Kritik gestoßen. Aufgrund des erheblichen Widerstandes aus dem Handwerk ist das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Tourismusbeitrages in Niedersachsen bis auf weiteres auf Eis gelegt worden. Die Oberbürgermeisterkonferenz hat am 9. Juli 2014 beschlossen, dass die kommunalen Spitzenverbände in dieser Angelegenheit noch einmal an die Landesregierung herantreten soll. Dies wird im Rahmen der Besprechung des Kabinetts mit den kommunalen Spitzenverbänden am 30. September 2014 geschehen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umgebungslärm

Die Europäische Union hat mit der EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002-49-EG vom 25. Juni 2002 das Thema „Umgebungslärm“ europaweit aufgegriffen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist im Jahre 2005 die nationale Umsetzung erfolgt. Nach § 47c Bundesimmissionschutz-Gesetz müssten die zuständigen Behörden in zwei Phasen sog. Lärm-Karten aufstellen. Nach Einleitung der strategischen Lärm-Kartierung auf diesen beiden Stufen folgen alle fünf Jahre weitere Stufen der Kartierung, wobei es jeweils um neu hinzugekommene Lärmquellen geht. In Niedersachsen werden die Lärm-Karten durch das Land Niedersachsen erstellt. Den Gemeinden obliegt es in Niedersachsen, ggfs. auf Grundlage der Lärm-Karten, Lärm-Aktionspläne nach § 47d Bundesimmissionschutz-Gesetz aufzustellen. Die Umsetzung zur 2. Stufe der EU-Lärm-Kartierung ist im Berichts-Zeitraum abgeschlossen worden. Nunmehr wird unter Beteiligung der Geschäftsstelle die sogenannte „Überprüfung“ der vorhandenen Daten vorgenommen.

Niedersächsisches Heimgesetz

Die letzte Niedersächsische Landesregierung hat bereits das Niedersächsische Heimgesetz vor drei Jahren reformiert. Die neue Landesregierung fand die Gesetzesänderungen nicht

ausreichend zielführend und hat deswegen alle Beteiligten im Rahmen eines Fachdialogs zum Niedersächsischen Heimgesetz versammelt, um ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) zu erarbeiten. Insbesondere wollte die Landesregierung sich für die Bildung von innovativen selbstbestimmten Wohnformen wie Demenz-Wohngemeinschaften einsetzen, wobei von den kommunalen Spitzenverbänden von Beginn an kritisiert wurde, dass der Begriff der Selbstbestimmung bei Demenzerkrankten nur eingeschränkt benutzt werden kann.

Das künftige NHeimG soll laut Ministerin Cornelia Rundt zwischen vier Grundformen des Wohnens unterscheiden und somit wesentlich größere Spielräume bei der Schaffung altersgerechter Angebote schaffen und den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen Rechnung tragen:

Service-Wohnen

Bei diesem ambulanten Angebot, bei denen die Pflegerinnen und Pfleger zu den Menschen nach Hause kommen, werden die Leistungen auf allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beschränkt. Hier gilt das NHeimG nicht.

Selbstbestimmte Wohnformen

Bei diesem ambulanten Angebot leben die Bewohnerinnen und Bewohner in einer häuslich pflegerischen Versorgungsumgebung und sind von den Anbietern der ambulanten Leistungen strukturell unabhängig – spätestens nach zwei Jahren können sie den ambulanten Dienst frei wählen. Ein Wechsel des ambulanten Dienstes darf nicht die Verpflichtung zum Auszug aus der Wohnung zur Folge haben. Für diese Wohnformen gilt das NHeimG ebenfalls nicht. Es gelten allerdings Anzeigepflichten, Beratungsansprüche und ein anlassbezogenes Recht auf Prüfung vor Ort, ob es sich tatsächlich um eine selbstbestimmte Wohnform handelt.

Nicht selbstbestimmte Wohnformen

Bei diesem ambulanten Angebot leben die Bewohnerinnen und Bewohner in einer häuslich-pflegerischen Versorgungsumgebung. Sie sind von den Anbietern der ambulanten Leistungen strukturell abhängig, weil sie den ambulanten Dienst nicht frei wählen können. Wohnen und ambulante Dienstleistung sind hier dauerhaft miteinander verbun-

den. Hier gilt der volle Schutzzweck des NHeimG. Aber es gelten nicht die derzeitigen Rechtsverordnungen. Von den Mindestbauvorschriften, von der Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung gelten nur einzelne Paragraphen, die Anwendung wird beschränkt auf den notwendigen Verbraucherschutz in einer häuslichen Umgebung.

Das bisherige Pflegeheim

Dieses stationäre Angebot für das Wohnen umfasst Betreuungs-, Pflege- und Teilhabeleistungen. Hier gilt der volle Schutzzweck des NHeimG nebst Rechtsverordnungen. Diese sollen in einem zweiten Schritt nach der Novellierung des NHeimG modernisiert und angepasst werden.

Die Novelle der rot-grünen Landesregierung soll es Anbietern von Wohnraum und ambulanten Diensten ermöglichen, beim Aufbau von Wohngemeinschaften miteinander zu kooperieren oder die Vermietung und Betreuung aus einer Hand anzubieten. Die Sozialministerin geht davon aus, dass damit in kurzer Zeit in Niedersachsen zahlreiche Wohnmodelle in unterschiedlichen Konstellationen entstehen.

Die Novelle ist auf der kommunalen Ebene auf eine massive Kritik gestoßen. Unter anderem werden Aushöhlung des Verbraucherschutzes, fehlender Schutz der Bewohner, Verschlechterung der Pflegequalität, nicht ausreichende Beachtung von Mindeststandards, Erhöhung der Kosten usw. kritisiert. Der NST wird sich dafür einsetzen, dass die Novelle überarbeitet wird.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Heimaufsichtsbehörden und des MDKN/PKV-Prüfdienstes

Da die Empfehlung zur Zusammenarbeit von MDK und Heimaufsichtsbehörden und der Basiserhebungsbogen aus dem Jahr 2006 veraltet waren, haben die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Pflegepaktes (2011) vorgeschlagen, diese zu überarbeiten. Nach einer langwierigen Zusammenarbeit wurde gemeinsam mit den kommunalen Praktikern der niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden, dem Sozialministerium, MDKN und PKV-Prüfdienst eine neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Heimaufsichtsbehörden und der MDKN/PKV-Prüfdienst erarbeitet. 28 Kommunen haben sich bereit erklärt,

die neue Vereinbarung zu erproben, acht davon aus dem Mitgliederbereich des NST.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung fand im Juli 2014 statt. Eine zweijährige Evaluation ist eingeplant und wird von den Vereinbarungspartnern begleitet.

Abgrenzung der Zuständigkeiten LAVES/kommunale Veterinärbehörden im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Der Ständige Arbeitskreis Veterinärwesen von NLT und NST hat die Erklärung des Niedersächsischen Landwirtschaftsministers begrüßt, dem LAVES keine fachaufsichtlichen Aufgaben übertragen und die Zuständigkeit für die Überwachung auch „großer Lebensmittelbetriebe“ bei den kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden belassen zu wollen. Darüber hinaus missbilligt der Arbeitskreis Veterinärwesen jedoch ausdrücklich das Verhalten des Landes Niedersachsen im soge-

nenen Dialogprozess zur Fortentwicklung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Niedersachsen und bittet die Geschäftsstellen, das absprachewidrige Vorgehen des Landes gegenüber dem Landwirtschaftsministerium deutlich zu kritisieren und gegebenenfalls die Mitarbeit im Dialogprozess vorerst einzustellen. Vor einer Klärung des Prozessablaufes sollte keiner Übertragung von Zuständigkeiten der kommunalen Veterinärbehörden auf das LAVES zugestimmt werden.

Aus fachlicher Sicht sollte insbesondere die Zuständigkeit für die Tierarzneimittelüberwachung in den landwirtschaftlichen Betrieben nach § 64 AMG, einschließlich der Zuständigkeit zur Umsetzung der 16. AMG-Novelle nach den §§ 58a ff. AMG, nicht auf das LAVES übertragen werden. Die dafür derzeit vom Land genannten Argumente sind allesamt nicht überzeugend und diskreditieren die Arbeit der kommunalen Veterinärbehörden.

Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen (MiN)

Voraussichtlich zum 1. November 2015 werden die Meldebehörden durch das Bundesmeldegesetz verpflichtet sein, automatisierte Abrufe von Melderegisterdaten durch die Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit, also an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernimmt das Land selbst und hält die Meldebehörden so ganz wesentlich von den daraus resultierenden technischen organisatorischen Belastungen frei. Auf diesem Wege soll ein effizienter Zugriff für die Sicherheitsbehörden gewährleistet werden. Durch einen landesweiten Abgleich der Melderegisterdaten soll zudem die Datenqualität erhöht werden.

Beim Aufbau dieses landesweiten Melderegisterdatenspiegels arbeitet das Land Niedersachsen eng mit den kommunalen IT-Dienstleistern zusammen. Die im Vorfeld erforderlichen Tests haben

Anzeige

Kommunal- und Regionalentwicklung

Dienstleister in Ihrer Region



Nutzen Sie
unser
Know-how!

Von der Idee bis zur Umsetzung Ihr Partner:

- Baulandentwicklung für Wohngebiete und Gewerbestandorte
- Erschließungsplanung und Tiefbau
- Integrierte Stadtentwicklung
- Dorf- und Regionalentwicklung
- DemografieCheck
- Energiekonzepte
- Kompensationsflächenmanagement

Zentrale:
Arndtstraße 19 | 30167 Hannover
Tel. 0511 1211-0 | info@nlg.de
www.nlg.de

unter Beteiligung einiger Meldebehörden bereits begonnen.

Unterbringung von Asylbewerbern

Die Zahl der Asylbewerber ist in den letzten Jahren wieder deutlich gestiegen. Nachdem die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge bereits im Jahr 2013 sehr stark auf etwa 10 000 angestiegen war, ist für das Jahr 2014 bereits mit über 16 000 aufzunehmenden Personen zu rechnen.

Das Präsidium unseres Verbandes hat mehrfach deutlich gemacht, dass sich die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Niedersachsens ihrer humanitären Verpflichtung gegenüber den Flüchtlingen bewusst sind. Insbesondere hat es die Bereitschaft der niedersächsischen Landesregierung begrüßt, die Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch für Flüchtlinge aus Syrien.

Das Präsidium hat das Land aber auch mehrfach aufgefordert, die den Kommunen entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. Die Aufnahme von Flüchtlingen und ihre angemessene Unterbringung und Betreuung erzeugen bei den Kommunen deutlich höhere Kosten, als die derzeit geltende jährliche Kostenabgeltungspauschale dies berücksichtigt.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gerade die Versorgung von kranken oder traumatisierten Flüchtlingen in Einzelfällen extrem hohe Kosten verursacht. Die bisherigen intensiven Gespräche mit der Landesregierung über eine Erhöhung der Kostenbeteiligung haben bisher leider keine konkreten Ergebnisse erbracht.

Auswirkungen des demografischen Wandels auf Feuerwehren in Niedersachsen; Handreichung „Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Niedersachsen“

Das Land Niedersachsen unterstützt die Feuerwehren durch grundlegende Informationsmedien und Fortbildungsangebote. Um Bürgerinnen und Bürger in unserer modernen Gesellschaft in ausreichender Anzahl davon zu überzeugen, sich der Feuerwehr zuzuwenden, sind vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verstärkte Aktivitäten und Ideen gefragt. Hinzu kommt eine abnehmende Wahrnehmung der Arbeit der Feuerwehren in der Bevölkerung. Für die Stärkung

und Förderung des Ehrenamtes sind verschiedene Ansätze und Vorschläge zur Mitgliedergewinnung und -pflege, zur Motivation der Feuerwehrangehörigen, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Gewinnung bisher unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen in den Feuerwehren in der Handreichung „Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Niedersachsen“ beschrieben worden.

In den Städten und Gemeinden ist die Betrachtung der individuellen Situation vor Ort die Basis für Aktionen und Maßnahmen. Landesweit verfügbare Maßnahmen (zum Beispiel Imagekampagne www.ja-zur-feuerwehr.de) können in die örtlichen Maßnahmen übernommen und integriert werden. Ein für alle Fälle allgemeingültiges Konzept kann es nicht geben. Es ist Aufgabe der örtlichen Feuerwehren, die für ihre Situation geeigneten Maßnahmen auszuwählen und zu konzipieren. Dabei soll die Handreichung eine Anregung und Hilfestellung sein und durch eigene Ideen, Kreativität und weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde mit Ortswehren, einer Samtgemeinde oder einer Gemeinde ohne Ortsfeuerwehr

Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes hat sich die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und für den Betrieb Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen geändert.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen unter Beteiligung des Brandabschutzes des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie von kommunalen Praktikern das Muster einer Feuerwehrorganisationssatzung erarbeitet. Diese Mustersatzung haben wir an unsere Mitglieder zur weiteren Verwendung versandt.

Schule und Kultur

Gesamtschulen

Die neue Landtagsmehrheit hat zum Schuljahr 2013/2014 die Bildung von Gesamtschulen erleichtert. Damit ist sie einer langjährigen Forderung des Niedersächsischen Städttetages nachgekommen. Ungeachtet aller Auseinandersetzungen über die Schulformen haben wir immer daran festgehalten, dass es der

politischen Diskussion in den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen überlassen bleiben muss, welche Schulformen die Schulträger einrichten wollen. Kritisch begleitet haben wir dabei freilich, dass die Landesregierung unsere Anhörungsrechte in diesem Fall umgangen hat.

Ganztagschule

Ganztagsangebote in den Schulen wurden vom Land bisher mit 25 Prozent finanziert. Die Schulträger finanzierten damit in einem erheblich höheren Maße als das Land Niedersachsen freie Träger, die Personal zur Verbesserung der Qualität der offenen Ganztagschule beschäftigen, ohne hierfür eine entsprechende Unterstützung vom Land Niedersachsen zu erhalten.

In Niedersachsen gab es bis Juli 2014 ca. 1 600 Schulen mit einem Ganztagsangebot. Etwa 1 200 davon werden lediglich mit den o.g. ca. 25 Prozent seitens des Landes finanziert. Die „Zukunftsoffensive Bildung“ der Landesregierung setzt die Ausstattung dieser und weiterer Schulen mit bis zum 75 Prozent des vollen Ganztagszuschlages an Lehrerstunden als Ziel. Die „Zukunftsoffensive Bildung“ ist auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 ausgelegt. Geregelt wird das alles in der Neufassung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ und die Änderung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“.

Das Thema Ganztagschule ist bei den Mitgliedern des Niedersächsischen Städttetages eines der Schwerpunktthemen im Schulbereich. Aufgrund des großen bisherigen Engagements der Schulträger sind vielfältige intensive Abstimmungen mit der Landesschulbehörde und dem MK notwendig, um die künftigen Kooperationen mit externen Partnern auch weiterhin für alle Beteiligten zu einem Erfolgsmodell zu machen. Der derzeitige Stand des neuen Ganztagschulerlasses ist ein erster Schritt, der entsprechend der Erfahrungen der nächsten Monate weiter ausgebaut werden muss. Ein großer Erfolg für die Schulträger ist, dass das Schuljahr 2014/2015 als Jahr des Umbruchs betrachtet wird. Alle Beteiligten haben damit ausreichend Zeit, um die Kooperationsverträge gemeinsam entsprechend anzupassen.

Die Ausgestaltung dieser Verträge wird vom Verband intensiv weiter begleitet.

Niedersächsische Transferagentur für kommunales Bildungsmanagement

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung führte gemeinsam mit dem nationalen Stiftungsverbund seit Sommer 2009 das Programm „Lernen vor Ort“ in aktuell 35 geförderten Kommunen durch. Die „Lernen-vor-Ort-Kommunen“ in Niedersachsen waren der Landkreis Osnabrück, der Heidekreis, die Stadt Osnabrück und der Landkreis Stade. Spätestens zum Ablauf des Programms im Sommer 2014 sollten, ebenfalls mit Bundesmitteln gefördert, bis zu zehn Transferagenturen im Bundesgebiet implementiert werden. Für die Initiative „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine entsprechende Förderrichtlinie veröffentlicht, in der eine Förderung der Agenturen zunächst für drei Jahre zugesichert wird.

Die wesentlichen Kooperationsmodelle und Koordinationsstrukturen, die sich im Programm Lernen vor Ort und in vergleichbaren anderen kommunalen Entwicklungen, zum Beispiel den Bildungsregionen in Niedersachsen, als wirksam herausgestellt haben, sollen für eine Übertragung auf alle interessierten Kommunen aufbereitet werden. Dabei wird die Agentur auch auf das bundesweite Know-how aus „Lernen vor Ort“ zurückgreifen können. In vielfältigen thematischen Zugängen (von der Familienbildung, über das Übergangsmanagement bis zur MINT-Förderung) sollen erfahrungsgestützt die strukturellen Voraussetzungen auf kommunaler Ebene geschaffen werden, die eine nachhaltige Verbesserung des örtlichen Bildungswesens und dessen Verstetigung sicher stellen.

Die Transferagentur soll im Wesentlichen eine Makler- und Vermittlerfunktion ausüben. Die eigentliche Entwicklungsarbeit muss die interessierte Kommune selbst leisten. Die Agentur soll sie dabei beraten, begleiten und unterstützen sowie notwendige Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen durchführen. Zunächst wird es darum gehen, interessierte Kommunen bei der Analyse des eigenen Entwicklungsstandes zu helfen und dann die infrage kommende „gute Praxis“ zu identifizieren und sie verfügbar zu machen. Gegebenenfalls wird die Agentur die Nachfrage aus mehreren Kommunen bündeln und

in gemeinsamen Veranstaltungen bearbeiten. Dabei wird die Agentur auch und besonders auf externe Expertise zurückgreifen, die in den Kommunen, bei den Stiftungen, an Hochschulen und in der Landesverwaltung zu finden ist.

Die Niedersächsische Transferagentur für kommunales Bildungsmanagement soll allen 38 Landkreisen (einschließlich der Region Hannover) und den acht kreisfreien Städten im Land Niedersachsen passgenaue Dienstleistungen für Aufbau und Weiterentwicklung eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements anbieten.

Die Vorbereitung für den Start der nds. Transferagentur sind weitgehend abgeschlossen; die entsprechenden Förderanträge sind gestellt. Sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, kann die nds. Transferagentur mit ihrer Arbeit beginnen.

Inklusion im Schulbereich

Am 20. März 2012 hat der Niedersächsische Landtag die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes mit den Änderungen zur Inklusion mehrheitlich mit den Stimmen der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen. Das Gesetz trat am 1. August 2012 in Kraft.

Die Verhandlungen mit dem Land sind aufgrund der Landtagswahl und den damit verbunden personellen Veränderungen im Niedersächsischen Kultusministerium (MK) leider erst Anfang September 2013 in Gang gekommen.

Aufgrund des langen Stillstandes hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Frau Kultusministerin Heiligenstadt mit Schreiben vom 2. August 2013 um eine ernsthafte Diskussion und Aussage zum Kostenausgleich für kommunale Aufwendungen im Rahmen der Einführung der Inklusion gebeten. Um eine kommunale Verfassungsbeschwerde zu vermeiden, sollte im Dialog zeitnah eine konnexitätsgerechte Ausgleichsregelung gefunden und gesetzlich umgesetzt werden. Leider fiel die Antwort der Ministerin vom 23. Oktober 2013 sehr vage aus.

In den darauf folgenden Gesprächen mit dem MK konnte zunächst geklärt werden, dass auch das MK davon ausgehe, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten werde und der Anspruch der Schulträger auf Kostenausgleich wegen der Einführung der Inklusion grundsätz-

lich anerkannt werde. Außerdem konnten wie uns einige, dass grundsätzlich alle Kosten ab In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 1. August 2012 geltend gemacht werden können. Außerdem sollen alle Maßnahmen, die für das Schuljahr 2012/2013 im Rahmen der Einführung der Inklusion im Vorfeld getätigt wurden, geltend gemacht werden können.

Bezüglich der Kosten für den durch die inklusive Beschulung deutlich angestiegenen Bedarf an Integrationshelfern ist von den kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls ein finanzieller Ausgleich gefordert worden. Dabei wurde verdeutlicht, dass vorrangig eine ausreichende Personalausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal notwendig sei, um die unzureichende Umsetzung der Inklusion in den Schulen nicht durch Integrationshelfer i. S. d. SGB VIII oder SGB XII auffangen zu müssen. Dies wurde schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2011 verdeutlicht. Aus fachlicher Sicht ist die Umsetzung der inklusiven Beschulung im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts unerlässlich. Sowohl pädagogisch als auch finanziell ist es geboten, Unterstützungsleistungen in Landesverantwortung in den Schulen zu bündeln. Pädagogische und pflegerische Unterstützung im Rahmen inklusiver Beschulung können und dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die Verantwortung hierfür liegt eindeutig beim Land. Sofern es hier nicht zeitnah zu einer deutlichen Verbesserung (und damit Verringerung der Fallzahlen bei den Integrationshelfern kommt), ist ein finanzieller Ausgleich erforderlich.

Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf Kostenausgleich ist, dass das Land durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes mit der Einführung der inklusiven Schule die rechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen vermehrten Einsatz von Integrationshelfern geschaffen hat. Dieses Problem war bereits bei den Landtagsberatungen bekannt (vgl. LT-Drs. 16/4137 S. 8). Durch die unzureichende personelle Ausstattung der Schulen mit pädagogischem und unterstützendem Personal werden massive Fallzahlsteigerungen bei den Integrationshelfern oftmals auf Anforderung der Schulen erzeugt, um eine inklusive Beschulung ermöglichen zu können. Ein Beleg dafür ist auch, dass die Landesschulbehörde in ihren Entscheidungen zum Unterstützungsbedarf den Einsatz von Integrationshelfern fordert.

Das MK widersprach dieser Auffassung. Es handele sich bei dem Integrationshelper um einen individuellen Rechtsanspruch nach dem Sozialhilfe- bzw. Jugendhilferecht, der keinen Konnektionsanspruch auslösen könne. Dies bestätigten sowohl ihm vorliegende Gutachten als auch das Vorgehen in den anderen Bundesländern. Im Übrigen sei das MK wegen der Inklusion in den Schulen dabei, ein Konzept eines einheitlichen Sonderpädagogischen Versorgungszentrums zu schaffen, mit dem die Umsetzung der inklusiven Schule verbessert werden solle.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in den Gesprächen immer wieder klar gestellt, dass eine Gesetzesänderung mit der Anerkennung der Konnektivität unbedingt notwendig ist. Sollte es hier bis zum Frühjahr 2014 keine Einigung geben, sehe sich die kommunale Ebene gezwungen, eine kommunale Verfassungsbeschwerde auf den Weg zu bringen, die fristgemäß nur noch bis zum 31. Juli 2014 eingereicht werden kann. Das gilt sowohl für den Bereich der Investitionskosten als auch für den Bereich der Mehraufwendungen für Integrationshelper.

Das MK wies deutlich darauf hin, dass es – angesichts einer Aussage der Mehrheitsfraktionen im Landtag eine Schulgesetzesnovelle erst zum Schuljahr 2015 auf den Weg zu bringen – keinen Raum für eine vorherige Gesetzesänderung sehe. Stattdessen solle über den Kostenausgleich für die investiven Kosten eine politische Vereinbarung – vergleichbar derjenigen für die Betreuung unter Dreijähriger – geschlossen werden. Dieses sei eine zeitnahe Möglichkeit zur politischen Verständigung. Da solch eine politische Vereinbarung keinerlei Rechtswirkung entfaltet, konnten sich die kommunalen Spitzenverbände darauf nicht einlassen.

Um einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Einführung der Inklusion zu erhalten, wurde bei allen Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände die erforderlichen Daten zu den Investitionskosten und dem Bedarf bis 2018 erhoben.

Der NST hatte einen Rücklauf aus 58 Mitgliedskommunen zu verzeichnen. Insgesamt haben sich 40 Prozent der Mitgliedskommunen des NST und NSGB und 71 Prozent der Mitglieder des NLT beteiligt.

Als Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass einige Erfahrungswerte der niedersächsischen Kommunen insbesondere die Kosten für das Herstellen von Barrierefreiheit durch das Nachrüsten von Aufzügen von den Erfahrungswerten der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und den ermittelten Kosten (Grundwerte) der Oberfinanzdirektion nach oben abweichen.

Ob in weiteren Gesprächen, auch unter Beteiligung der Oberfinanzdirektion, eine Vereinbarung von angemessenen Pauschalbeträgen erzielt werden kann, die im Rahmen einer Revision zu überprüfen wären, oder ob grundsätzlich oder für einzelne sächliche und/oder räumliche Investitionen zunächst eine Spitzabrechnung erfolgen müsste, um Erfahrungswerte zu sammeln, ist fraglich.

Zur Vorbereitung auf die kommunale Verfassungsbeschwerde hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Professor Kingreen beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, in dem die materiell-rechtlichen Fragen der Konnektivität im Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion an den niedersächsischen Schulen geklärt werden.

Insgesamt zwölf Städte, Gemeinden und Landkreise haben am Ende Juli 2014 Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof in Bückeburg eingereicht. Die klagenden Gebietskörperschaften sind: Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüneburg, Landkreis Uelzen, Landkreis Vechta, Stadt Barsinghausen, Stadt Emden, Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Oldenburg, Gemeinde Edewecht, Gemeinde Lastrup, Gemeinde Liebenburg und die Samtgemeinde Bersenbrück.

Die Kommunalen Spitzenverbände gehen davon auch, dass es nach Erhebung der Klage gelingen wird, mit dem Land zu einer Vereinbarung zu kommen. Die Gespräche dafür haben bereits begonnen.

Bündnis Duale Berufsausbildung

Das Bündnis Duale Berufsausbildung ist Teil der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und verfolgt das Ziel, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz schneller in eine betriebliche Ausbildung zu bringen.

Der Niedersächsische Städtetag wirkt in der Steuerungsgruppe und diversen Unterarbeitsgruppen bei dem Bündnis Duale Berufsausbildung mit.

Sozialpädagogische Betreuung an Schulen („Schulsozialarbeit“)

Schulträger und Land sind sich einig, dass die Beschäftigung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an allen Schulen nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich ist. Strittig hingegen ist die Frage, wer für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung an Schulen verantwortlich ist. In den landespolitischen Diskussionen verweisen auch die neue Landesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Landtag neben dem Förderprogramm des Landes zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen unspezifisch auf eine Verantwortlichkeit der Schulträger und der Träger der Jugendhilfe. Die Position der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände dagegen ist, dass Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen sind, deren Beschäftigung und Finanzierung nach den schulgesetzlichen Bestimmungen eindeutig als Landesaufgabe anzusehen ist. Der Ansatz, zum Beispiel wie beim Hauptschulprofilierungsprogramm über ein Landes-Förderprogramm die kommunalen Schulträger zur Anstellung (und möglichst zur teilweisen Mitfinanzierung) von entsprechendem Personal zu animieren, beruht auf einem Konstruktionsfehler, der aus Sicht des Verbandes unbedingt beseitigt werden muss. Nach wie fordert der Niedersächsische Städtetag daher, nicht den Kommunen Zuwendungen für die Beschäftigung sozialpädagogischen Fachpersonals in Aussicht zu stellen, sondern sich vielmehr als Land zur eigenen Verantwortung zu bekennen und selbst das entsprechende Personal einzustellen.

Vor Ort praktizieren viele Schulträger eine sehr gute Kooperation mit der freien Jugendarbeit und der Wohlfahrtspflege und erschließen sich dadurch verbesserte Zugänge zu weiteren sozialen Diensten. Dieser Bereich sollte zusätzlich beibehalten beziehungsweise verstärkt werden.

Im Koalitionsvertrag wird zum Punkt „Beratung und Unterstützung der Schulen“ unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Damit inklusive Schule und erfolgreiches Lernen gelingen, brauchen eigenverantwortliche Schulen bedarfsgerechte Beratung- und Unterstützung. Die rot-grüne Koalition wird auf der Grundlage einer

Bestandsaufnahme ein Gesamtkonzept für ein innovatives und leistungsfähiges Beratungs- und Unterstützungs system mit folgenden Elementen erarbeiten

- Ausbau der schulischen Sozialarbeit
- ...“

In der Praxis sieht die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung an Schulen anders aus:

Viele Schulträger beschäftigen im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms oder des Bildungs- und Teilhabepakets Mitarbeiter für die sozialpädagogische Betreuung an Schulen, die zur Hälfte über die entsprechenden Förderprogramme und zur anderen Hälfte über die Schulträger finanziert werden.

Diese Programme sind alle befristet, so dass große Unklarheit besteht, wie es nach Ablauf der Förderprogramme weitergehen soll. Personal kann aufgrund dieser Konstellation nicht unbefristet eingestellt werden. Das Arbeitsfeld des „Schulsozialarbeiters“ ist damit für mögliche Bewerber sehr unattraktiv, was sich auch in den Studienseminarien widerspiegelt (wenig dauerhafte Interessenten).

Aktuell warten die kommunalen Spitzenverbände, dass das Thema seitens des Landes in den gemeinsamen Gesprächen wieder aufgenommen wird, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Projekt „Schulsozialarbeit in Niedersachsen – Bedingungen, Konzepte, Kooperationen“

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim (HAWK) führt ein Forschungsprojekt „Schulsozialarbeit in Niedersachsen – Bedingungen, Konzepte, Kooperationen“ durch. Das Forschungsprojekt wird durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gefördert.

Es wird eine empirische Analyse zur Struktur-, Konzept-, Prozess- und Ergebnisqualität insbesondere im Hinblick auf die Einbindung der „Schulsozialarbeit“ in Sozialräumen und Bildungslandschaften erstellt.

Die Grundlage des Forschungsprojektes bildet eine Online-Befragung. Alle Schulen, Schulsozialarbeiter/innen und Träger von Schulsozialarbeit in Niedersachsen sollen befragt werden. Ergänzend hierzu sollen ausführliche Interviews mit Schulsozialarbeiter/innen und Netzwerkorga-

nisator/innen stattfinden. Danach sollen schriftliche Konzepte zur Scholzsozialarbeit analysiert werden.

Der Niedersächsische Städtetag unterstützt das Projekt. Der Beitrag des NST besteht darin, bei der Versendung der Fragebögen an die Schulämter der Mitglieder zu unterstützen und gleichzeitig alle Mitglieder zur Teilnahme zu motivieren. Außerdem nimmt ein Vertreter des NST an den Workshops teil, an dem alle Kooperationspartner des Projekts unter Leitung der HAWK die Ergebnisse zum Bereich „Handlungsempfehlungen für die Einbettung der Schulsozialarbeit in niedersächsischen Netzwerken und Bildungslandschaften“ diskutieren und weiterentwickeln.

Seitens der niedersächsischen Kommunen besteht hier die Chance, einen Überblick über die Vielfalt der derzeitigen sozialpädagogischen Betreuung an Schulen zu erhalten. Gerade im Hinblick auf kommende Verhandlungen mit dem Land über die Zuständigkeit der sozialpädagogischen Betreuung an Schulen ist es hilfreich zu wissen, wer welche Mittel in das System gibt. Ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums wird ebenfalls bei dem Projekt mitarbeiten.

Bei den Vorgesprächen mit der HAWK wurde deutlich, dass die Aufgabenteilung zwischen Land und Schulträgern im Hinblick auf Schule unklar ist. Schon aus diesem Grund war es im Interesse des NST, das Projekt fachlich beratend zu unterstützen.

Am 25. November 2014 werden die Ergebnisse des Projekts vorgestellt.

Kultur-Entwicklungskonzept Niedersachsen

Aufbauend auf dem Kultur-Bericht Niedersachsen hat im Berichtszeitraum das Land Niedersachsen einen Dialog-Prozess zur Kulturpolitik Niedersachsen gestartet. Das Konzept sollte bündelungsorientiert und diskursiv mit zahlreichen Verbänden, kulturellen Organisationen, Einrichtungen, Institutionen und Initiativen erörtert werden. Der Städtetag hat eine verstärkte institutionelle Förderung, um eine nachhaltige Kultur-Entwicklung in Niedersachsen zu ermöglichen, gefordert, ferner den Aufbau ergänzender Dialog-Strukturen zur Weiterentwicklung des Landes Niedersachsen für ein gesellschaftlich getragenes „Kulturland Niedersachsen“, eine

verstärkte Förderung der Eigendynamik der Kunst und Kultur, die Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Anlaufstelle zur Vernetzung der vielen interkulturellen kommunalen Initiativen und Projekte sowie eine weitere angemessene Förderung der Kultur-Arbeit in den Städten und Gemeinden.

Soziales, Jugend und Gesundheit

Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die gesetzlichen Regelungen sehen für die Jahre 2011 und 2012 eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen als Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes vor. Die für 2012 pauschal zugewiesenen Mittel für die Leistungen wurden nicht in vollem Umfang benötigt. Der Bund hat unter Bezug auf Vereinbarungen im Rahmen der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses erklärt, dass er diese Mittel für das Jahr 2012 „spitz abrechnen“ wolle und hat entsprechende Beträge mit laufenden Zahlungen für das Bildungs- und Teilhabepaket inzwischen verrechnet. Länder und Kommunen sind der Auffassung, dass es für eine solche Revision der in 2012 geleisteten Zahlungen an einer Rechtsgrundlage fehlt. Das Land hat entsprechend gegen den Bund geklagt. Gleichwohl verweigert es den Kommunen die Auszahlung der vom Bund gekürzten Mittel

Das Präsidium unseres Verbandes hatte bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass die niedersächsischen Kommunen erhebliche Anstrengungen unternommen haben und weiterhin unternehmen, um die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes den Anspruchsberichtigten im Sinne der Kinder näher zu bringen und die Inanspruchnahme zu erleichtern und zu befördern. Hierzu sind in nicht unerheblichem Maße Mittel verwandt worden, die über die Verwaltungskostenpauschale hinausgehen. Diese Anstrengungen seien zur Umsetzung des gemeinsamen politischen Willens unternommen worden.

Weiterentwicklung der Organisation der Sozialhilfeverwaltung

Ende 2013 hat der Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII auf Vorschlag des Landes erneut eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat den Auftrag erhalten, ein neues Konzept für die Organisation

der Verwaltung, Steuerung und Finanzierung der Sozialhilfe in Niedersachsen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Verbände der privaten Leistungsanbieter, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landes.

Die Arbeitsgruppe hat ausgehend von einer Stärken-/Schwächen-Analyse mögliche Bestandteile eines Konzeptes für die zukünftige Organisation der Verwaltung, Steuerung und Finanzierung der Sozialhilfe in Niedersachsen intensiv diskutiert. Ergänzend wurden Vertreter von mehreren Kommunen auf Basis eines umfangreichen Fragenkataloges zu möglichen Aspekten einer Verbesserung befragt.

Die Arbeitsgruppe hat Ende Juli 2014 einen Zwischenbericht vorgelegt. Darin wird als Zwischenergebnis festgestellt, das ausgehend von dem Ziel der guten und schnellen Hilfeleistung für die Berechtigten auf den bewährten Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut werden könne. Allerdings sollten die aus der Spaltung der sachlichen Zuständigkeit und der Heranziehung der örtlichen Träger resultierenden Verwicklungen des Quotalen Systems aufgelöst werden. Das bedinge, dass das Verhältnis zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe neu definiert werde. Dabei seien die Aufgaben dem Prinzip der Subsidiarität folgend nach funktionalen Gesichtspunkten von unten her neu zu bestimmen. Horizontale und vertikale Strukturen der Beteiligung sollten die Kohärenz des Systems und die Zusammenarbeit der Akteure sichern, Zielsteuerung und Planung das System ausrichten und die nötige Orientierung und Effizienz sichern.

Aller Voraussicht nach wird die AG in einem nächsten Schritt beauftragt werden, die Grundlagen für eine Steuerung insbesondere im Hinblick auf die dafür nötigen Datenerfassungs- und Berichtssysteme zu erarbeiten.

Arbeitsgruppe „Kommunale Entlastung in der Sozialhilfe“

Vor dem Hintergrund der divergierenden Auffassungen bezüglich der Weiterleitung der Bundesmittel zur Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hatten sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt,

mit Blick auf die Gesamtleistungen des SGB XII eine umfassende Betrachtung vorzunehmen. Dabei sollten die Aufgabenfelder der örtlicher Träger der Sozialhilfe und des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe insgesamt in den Blick genommen und analysiert werden. Dabei sollten unter anderem das Quotale System und der Altenplafonds, einschließlich der sich abzeichnenden Entwicklungen und der Verteilungsschlüssel, mit in die Überlegungen einbezogen werden. Ausdrückliches Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, zu einer weiteren Entlastung der Kommunen zu kommen.

Die Arbeitsgruppe hat im Jahr 2013 einen Abschlussbericht vorgelegt. Sie hat darin Handlungsbedarfe aufgezeigt und auch mögliche Lösungswege dargestellt. Der Abschlussbericht ist von der Landesregierung bis heute offiziell nicht bewertet worden.

Betreuungswesen

- Neue Betreuungsbehörde (LS)

2012 wurde eine neue Betreuungsstelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) geschaffen. Hintergrund war nach Angaben der Landesregierung die Ausgabensteigerungen für die Vergütung von Berufsbetreuern, die zwischen 2004 und 2008 bei 5,3 Prozent lagen und von 2008 auf 2009 bei 6,8 Prozent. Die Landesregierung wollte die guten Erfahrungen mit einem Betreuungsprojekt des LS nutzen und auf die Führung von Betreuungen durch Behördenmitarbeiter des LS setzen.

Die Schaffung einer neuen Betreuungsbehörde ist bei den Kommunen auf eine starke Kritik gestoßen, weil als Betreuungspersonal auch dienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Landesbeamte eingesetzt werden sollten, falls diese das wünschten bzw. dazu in der Lage seien. Als Reaktion auf die kommunale Kritik bestätigt das LS immer wieder, dass insbesondere die dienstunfähigen oder begrenzt dienstfähigen Landesbeamten nur nach einer ausführlichen Eignungsprüfung in die Betreuungen eingesetzt werden.

Das LS ist darüber hinaus als weitere Betreuungsbehörde für die Anerkennung von Betreuungsvereinen zuständig.

Positiv anzumerken ist, dass bei den jährlichen Treffen der Betreuungsstellen das LS aktiv mitwirkt und an einer guten Zusammenarbeit sehr interessiert ist.

- Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden

Zum 1. Juli 2014 ist das o. g. Gesetz in Kraft getreten. Ursprüngliches Ziel des Gesetzes ist es, nicht erforderliche Betreuerbestellungen zu vermeiden; zum einen geht es dabei um die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und zum anderen darum, den steigenden Ausgaben der Landeshaushalte entgegenzuwirken.

Umgesetzt werden soll dies über Änderungen des Verfahrensrechts (FamFG) und des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) durch eine stärkere Einbeziehung der Betreuungsbehörde in das Verfahren. Die Kernpunkte des Gesetzes:

- Bislang hat das Gericht die Betreuungsbehörde vor der Betreuerbestellung und vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, „wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachauklärung dient.“ Dieser Zusatz in § 279 II FamFG wird gestrichen. Die Anhörung der Behörde wird damit obligatorisch.
- Die Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde werden gesetzlich festgelegt.
- Die Betreuungsbehörde soll Personen, bei denen eine Betreuerbestellung in Frage kommt, ein Beratungsangebot unterbreiten, das gegebenenfalls auch die Vermittlung betreuungsvermeidender anderer Hilfen umfasst.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurde am 28. August 2013 unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt I Nr. 53 vom 3. September 2013 (Seite 3393) verkündet. Es trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

In Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Landesregierung darauf hingewiesen, dass diese die angemessene Ausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden sicherzustellen hat, denn sie bestimmt auch die zuständigen Behörden im Sinne von § 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Ohne gesicherte Finanzierung können die neuen Aufgaben von den Betreuungsbehörden nicht erfüllt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Landesregierung in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Gesetzes zum Personalmehrbedarf und zur Erhöhung des Arbeitsumfanges führen wird.

Da eine generelle Aussage, aus der sich ein erwarteter Personalmehrbedarf ergibt, aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedarfe vor Ort leider noch nicht möglich ist, ist geplant, die ersten praktischen Einschätzungen abzuwarten und dann an die Landesregierung mit konkreten Zahlen heranzutreten.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit sind die kreisfreien Städte Träger der Jobcenter. Die Jobcenter erbringen aus einer Hand trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten die Grundsicherungsleistungen für arbeitsuchende Menschen.

Fragen der Zusammenarbeit in den Jobcentern sowie zur Zielsteuerung und Erfolgskontrolle in der Betreuung der Arbeitsuchenden werden in einem Gemeinsamen Ausschuss unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, dem Land Niedersachsen und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände beraten.

Kommunale Leistungen nach dem SGB II

Nach § 16 a SGB II sind von den Kommunen zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit Leistungen zu erbringen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hierzu gehören die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

Diese Leistungen werden vielfach im Rahmen bestehender Strukturen erbracht, da sie nicht nur von Arbeitsuchenden in Anspruch genommen werden. Außerdem werden solche Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips teilweise von Dritten wie Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden wahrgenommen.

Seitens des Landes Niedersachsen ist ein großes Interesse daran deutlich gemacht worden, dass die nach § 16 a SGB II erbrachten Leistungen transparent gemacht werden. Um diese Transparenz zu gewährleisten, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat sich zunächst vorrangig mit den Fragen der Schuldnerberatung befasst und hierzu eine Fachveranstaltung durchgeführt.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Im Jahre 2011 wurden die Finanzbeziehungen zwischen dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und den für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen kommunalen Körperschaften neu geregelt. Ziel der Neuregelung war die Abkehr von der einzelfallbezogenen Spitzabrechnung hin zu einem sozialraumorientierten Budget. Hierdurch sollten vor Ort kommunale Handlungsspielräume und Anreize zur Optimierung der Strukturen des Hilfesystems geschaffen werden.

Die erste Überprüfung der Festbeträge im Jahre 2012 hat zu einer erheblichen Korrektur der anfänglich festgesetzten Beträge geführt. Zudem wurde die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen deutlich.

Die kommunalen Träger haben hierbei deutlich gemacht, dass sie einen Spielraum für die Entwicklung eigener, auch präventiver Angebote, benötigen. Das Land hat hierzu darauf hingewiesen, dass entsprechende Angebote nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sie im Vorfeld abgesprochen würden.

Wünschenswert wären in diesem Bereich Zielvereinbarungen, die eine Basis für eine perspektivische Maßnahme- und Budgetplanung auch über mehrere Jahre sein können. Aus Sicht des Landes fehlt es für solche Zielvereinbarungen bisher an einer entsprechenden Datengrundlage. Zwischenzeitlich wurden jährliche Erhebungen über die Zahl der Fälle der Obdachlosigkeit bzw. der Unterbringung in Unterkünften durchgeführt.

Zusammenlegung der Seniorenservicebüros und der Pflegestützpunkte

2013 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 30. April 2013 angekündigt, dass im kommenden Jahr die Aufgaben der bisherigen Seniorenservicebüros (SSB) und der Pflegestützpunkte (PSP) in den kreisfreien Städten und den Landkreisen zusammengelegt werden sollen. Diese Entscheidung begründete Frau Sozialministerin Rundt damit, dass die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt hätten, dass aufgrund

der Aufgabenüberschneidungen eine Zusammenführung der SSB und PSP nicht nur finanzielle Synergieeffekte, sondern auch die Vereinfachung der Informationswege für die Senioren in Niedersachsen mit sich bringen würde. Die Förderung der Seniorenservicebüros kann in der bisherigen Ausgestaltung nicht mehr gewährt werden. Eine neue seniorenpolitische Beratungsstruktur soll geschaffen werden. Zusammen mit den Kommunen sollen auch die freien Träger Empfänger der Förderung werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Konzept erarbeitet, das in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Pflegekassen und freien Wohlfahrtsverbänden intensiv diskutiert und mehrfach angepasst wurde.

Am 19. November 2013 wurde die letzte Fassung des Konzepts zur Zusammenlegung der Seniorenservicebüros (SSB) und der Pflegestützpunkte (PSP) mit einem Begleitschreiben von Frau Sozialministerin Rundt an die Kommunen versendet. Mit der Förderrichtlinie ist laut dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im November 2014 zu rechnen.

Das Konzept enthält folgende Eckpunkte:

- Nach Auslaufen der Landesförderung für die Seniorenservicebüros sollen Pflegestützpunkte und Seniorenservicebüros unter dem Namen „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ zusammengeführt werden.
- Alle Akteure der Seniorenberatung vor Ort (Kommunen, Pflegekassen, freie Wohlfahrtsverbände) sollen eine Rahmenkooperationsvereinbarung abschließen und ihre Arbeit vor Ort eng miteinander verzahnen. Dabei soll vor Ort ein Beratungszentrum entstehen.
- Die neuen Beratungsstellen werden dauerhaft mit einer Summe in Höhe von bis zu 40 000 Euro jährlich (bis herige Fördersumme für die Seniorenservicebüros) gefördert. Das Land gibt den Kommunen ein von ihnen zu bewirtschaftendes Budget. Die Aufgaben und Inhalte sowie weitere Zuständigkeiten der Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

- Die Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die antragstellende Kommune kann über Kooperationsvereinbarungen die Aufgabe sowohl an kreisangehörige Gemeinden als auch an einen freien Träger übertragen.

Die Zusammenlegung wird von uns weiterhin kritisch begleitet.

Pflegeversicherung (SGB XI)

Ähnlich wie in den letzten Geschäftsberichten beschrieben, befindet sich der Niedersächsische Städtetag im Bereich der Pflegeversicherung nach dem SGB XI weiterhin in einem verbandspolitischen Spannungsfeld. In den letzten Jahren hat sich aufgrund eines enormen politischen Drucks die Verhandlungslage weiter angespannt. Die Vorstellungen der Verhandlungsparteien auf der Landesebene liegen immer weiter auseinander und machen dadurch eine Einigung nur bedingt möglich.

Auch die Spaltung in den Reihen der Leistungsanbieter macht die Lage nicht einfacher, weil über dieselben Angelegenheiten mehrere Vereinbarungen (zum Beispiel mit tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Leistungsanbietern) abgeschlossen werden müssen. Oft können keine gemeinsamen Lösungen für entstehende Verhandlungskonflikte gefunden werden und die Schiedsstelle SGB XI muss eingeschaltet werden.

Durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz müssen viele Änderungen im Bereich Pflege SGB XI eingearbeitet werden. Viele Vereinbarungen müssen aktualisiert und angepasst werden, weil zahlreiche Neuerungen im Bereich der Versorgung von pflegebedürftigen Personen in Kraft getreten sind. Das führt dazu, dass in unterschiedlichen Bereichen der Pflege (stationäre, ambulante Pflege, häusliche Krankenpflege) gleichzeitig verhandelt werden muss.

- Ambulante Pflege

Im Rahmen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage wurde über den Landesrahmenvertrag ambulante Pflege nach § 75 SGB XI verhandelt. Da die Verhandlungsparteien auf der Landesebene sich über die einzelnen Punkte nicht einigen konnten, wurde die Schiedsstelle SGB XI eingeschaltet. Eine Verhandlung wird voraussichtlich Ende 2014 stattfinden.

Nachdem die neuen Regelungen des Pflegeneuausrichtungsgesetz 2012 und

2013 in Kraft getreten sind, musste der Leistungskomplexkatalog (LKK) zum Teil angepasst werden. Unter anderem wurde zum Beispiel die Einführung der Pflege nach Zeit berücksichtigt. Es gibt noch weitere Forderungen seitens der Leistungsanbieter zur Anpassung des LKK, über die noch zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden muss, wenn die Pflegereform abgeschlossen wurde.

Über die Gemeinsame Empfehlung zur Weiterentwicklung der Vergütung nach § 89 SGB XI für die ambulanten Pflegeleistungen wird momentan mit tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Pflegediensten getrennt verhandelt. Das führt leider dazu, dass keine landeseinheitlichen Regelungen möglich sind.

- Stationäre Pflege

Eine ähnlich schwierige Lage war auch im stationären Bereich zu beobachten. Die neue Landesregierung erhöhte den politischen Druck in Niedersachsen. So wurde im Mai 2013 zusätzlich zu den bestehenden offiziellen Gremien die Fachkommission Pflege eingerichtet, die sich parallel zu anderen Gremien mit dem Bereich Pflege SGB XI in Niedersachsen beschäftigen sollte. In erster Linie sollte die Frage der Konvergenzphase für die Pflegesätze geklärt werden. Die Landesregierung strebt an, dass die niedersächsischen Pflegesätze an das Niveau der alten Bundesländer angeglichen werden. Die Ergebnisse aus dem Pflegepakt, die unter Federführung der Vorgängerregierung beschlossen wurden, wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kritisiert. Außerdem wurde eine Unterversorgung im Bereich Pflege konstatiert. Die Fachkommission Pflege solle auch den Bereich der häuslichen Krankenpflege nach SGB V in ihre Überlegungen einbeziehen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich erfolgreich dagegen gewährt, dass die Fachkommission zu einem Beschlussgremium gemacht wird. Es gibt mehrere offizielle Beschlussgremien, die erfolgreich funktionieren. Die Fachkommission beschäftigt sich beratend mit den Themenfeldern „Ausbildung“, „Bürokratieabbau“, „Ambulante/stationäre Versorgung im ländlichen Raum“ und „Pflegesätze“. Verbindliche Beschlüsse über die Anpassung der Pflegesätze können nur Verhandlungspartner vereinbaren. Dafür gibt es die Niedersächsische Pflegesatzkommission.

Die Abwägung der fiskalischen und sozialpolitischen Gesichtspunkte zum Thema „Höhe der Pflegesätze in der stationären Pflege“ wird auch künftig eine besondere Herausforderung für die niedersächsischen Kommunen bleiben.

- Häusliche Krankenpflege

Da sich die Verhandlungspartner auf der Landesebene über die Anpassung der Rahmenvereinbarung nach § 132a Abs. 2 SGB V zur häuslichen Krankenpflege nicht einigen konnten, haben die Leistungsanbieter diese gekündigt. Anschließend wurde sie neu verhandelt und nach der Einschaltung der Schiedsstelle SGB XI unterschrieben.

Inklusion, Fachkommission

Inklusion, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

In den letzten Jahren hat das Thema Integration immer mehr an Bedeutung gewonnen. Eine lebendige Bürgergesellschaft zeichnet sich durch Vielfalt und Solidarität aus. Die Würde eines jeden Menschen ist in seiner Einzigartigkeit uneingeschränkt anzuerkennen und zu fördern. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention hat Inklusion einen neuen und besonderen Stellenwert erfahren: Die UN-Konvention greift diesen Gedanken mit Blick auf die Situation von Menschen mit Behinderung auf und fordert die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft zu inklusiven und barrierefreien Lebensräumen.

- Fachkommission Inklusion

Die gegenwärtigen Beschreibungen von Inklusion sind noch sehr abstrakt. Die Entwicklung eines Aktionsplanes für das Land Niedersachsen erfordert deshalb eine konkrete Beschreibung der gemeinsamen Ziele und Maßnahmen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der Aktionsplan eine Grundlage für örtliche Initiativen und kommunale Handlungsprogramme bildet. Um dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch von Inklusion gerecht zu werden, sind dabei ressortübergreifende und interdisziplinäre Handlungsleitlinien zu entwickeln. Um den Prozess der Überarbeitung des niedersächsischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention zu steuern, hat die Landesregierung die Fachkommission Inklusion eingerichtet, in der auch kommunale Vertreter aktiv sind. Die Fachkommission beschäftigt sich als übergeordnete Arbeitsgruppe mit den

Ergebnissen aus sieben Unterarbeitsgruppen: Inklusion und Partizipation – Transformation in die Verwaltung und in die Gesellschaft, Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit/Pflege, Freizeit/Kultur/Sport und Mobilität. In der Fachkommission Inklusion wirken Sozialministerium, kommunale Spitzenverbände, Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen, Gewerkschaften, Seniorenvertreter und der niedersächsische Pflegerat zusammen.

Die in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Aufgabenfelder wie inklusive Bildung, kommunale Sozialraumplanung und Anpassungen im Baubereich werden zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führen. Deshalb werden die kommunalen Spitzenverbände bei ihrer Mitwirkung in der Fachkommission Inklusion bei der Entwicklung eines landesweiten Aktionsplanes auf die Einhaltung der Regeln der Konnexität achten.

- Bundesebene, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Die Bundesregierung hat in Umsetzung der Verabredung im Koalitionsvertrag den Prozess zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes in Gang gesetzt. Bekanntmaßen sollen mit dem Bundesteilhabegesetz einerseits eine Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro einhergehen, andererseits soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Zusätzlich enthält der Koalitionsvertrag die Vorgabe, dass keine neue Ausgabendynamik entstehen darf.

Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens hat das BMAS eine hochrangige Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Sozialträger und Sozialpartner vertreten sind. Der Deutsche Städtetag ist in der Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten. Am 10. Juli 2014 hat die konstituierende Sitzung stattgefunden, weitere Sitzungen sind im Monatsrhythmus bis April 2015 vorgesehen. In den Sitzungen werden die verschiedenen Themenkomplexe wie beispielsweise Behinderungsbegriff, Bedarfserstellungsverfahren, Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungserbringungsrecht und notwendige Änderungsbedarfe für ein Bundesteilhabegesetz erörtert. Die finanziellen Auswirkungen stehen ebenfalls auf der Agenda, insbesondere wie die zugesagte Entlastung von fünf Milliarden Euro erreicht werden kann.

Nach Abschluss der Vorarbeiten in der Arbeitsgruppe soll das Gesetzgebungsverfahren Mitte 2015 starten und nach derzeitigem Planungsstand in 2016 in einen Gesetzesbeschluss münden. Das Inkrafttreten ist dann für 2018 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Entlastung um fünf Milliarden Euro für die Kommunen eintreten. Die kommunalen Spitzenverbände haben mehrfach deutlich gemacht, dass eine frühere Entlastung angesichts der kommunalen Haushaltsslage und den weiteren zu erwartenden Ausgabenentwicklungen bei den Sozialausgaben dringend erforderlich ist.

Vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes wird die Bundesregierung die Kommunen ab 1. Januar 2015 mit einer Milliarde Euro p. a. entlasten.

Dies erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SBG II gleichmäßig erhöht – und hälftig durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer.

Die kommunalen Spitzenverbände vertreten weiterhin die Meinung, dass eine Entlastung der Kommunen um eine Milliarde Euro pro Jahr ab 2015 bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zu begrüßen ist, die Entlastung um fünf Milliarden Euro jedoch dringend erforderlich ist und sie sollte bereits früher als 2018 den Kommunen zu Gute kommen.

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

Nach jahrelangen Verhandlungen konnten sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen im Jahre 2012 auf einen neuen Landesrahmenvertrag für den teil- und vollstationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verständigen. Der Vertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) regelt Eckpunkte für die Inhalte der vor Ort zu schließenden Vereinbarungen über die Leistungen, Entgelte und die Qualität in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgehend von diesen Eckpunkten können vor Ort mit ausreichender Flexibilität Verträge gestaltet werden.

Die Geschäftsstelle wirkt in einem Beirat mit, der die Umsetzung des Rahmenver-

trages vor Ort begleitet und über Weiterentwicklungen des Rahmenvertrages berät.

Frühe Hilfen

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Darin enthalten ist die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“. Grundlage für die Umsetzung ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Durch die Bundesinitiative sollen die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablierung verbindlicher Netzwerke Frühe Hilfen und zur Einbindung von Familienheimen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in diese Netzwerke ergänzt werden. Außerdem können ehrenamtliche Strukturen gefördert werden.

In den kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen arbeiten Fachkräfte der Frühen Hilfen aus unterschiedlichen Bereichen zusammen und tauschen ihr Wissen über die jeweiligen Angebote aus. Die Fachkräfte kommen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung. Wissen über die Angebote anderer ermöglicht eine bessere Beratung der Familien, wo sie die richtige Hilfe finden. Im Netzwerk Frühe Hilfen werden außerdem die Angebote aufeinander abgestimmt.

Durch den Verband waren Fragen der Weiterleitung der Fördermittel ebenso zu bearbeiten wie die Beteiligung der Kommunen an dem vom Land angebotenen Fachinformationssystem „Frühe Hilfen“ in Niedersachsen (FIS).

Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Seit Herbst 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. Im Vorfeld des Inkrafttretens dieses Rechtsanspruches war bezweifelt worden, dass es den Kommunen gelingen würde, für alle Kinder entsprechende Plätze bereitzustellen.

Diese Befürchtung wurde von den Medien geschürt, die teilweise eine Klagewelle prognostizierten. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern ist aus Niedersachsen bisher keine einzige Klage von Eltern auf einen Betreuungsplatz bekannt geworden.

Krippenausbau

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz waren durch die niedersächsischen Kommunen in großem Umfang zusätzliche Betreuungsangebote zu schaffen. Während noch 2006 lediglich 5,1 Prozent der Kinder im Alter bis zu drei Jahren eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen haben, waren es im Jahre 2013 bereits 24,8 Prozent.

Dabei hat sich gezeigt, dass die ursprünglich angenommene einheitliche Betreuungsquote sich inzwischen regional extrem unterschiedlich darstellt. Insbesondere in den großen Städten werden Betreuungsquoten von deutlich über 60 Prozent erwartet. Hingegen liegen einige ländliche Bereiche noch erheblich darunter.

Der Krippenausbau wurde und wird durch Fördermittel des Bundes und des Landes unterstützt. Seitens des Verbandes waren intensive Gespräche über die Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu führen. Als problematisch haben sich oft die vorgegebenen Fristen für die Realisierung von Maßnahmen erwiesen. Aufgrund der hohen Zahl von zu schaffenden Plätzen ist es vor Ort zu Planungsschwierigkeiten und auch Bauverzögerungen gekommen. Durch eine Verlängerung von Fristen bzw. eine intensive Beratung der Kommunen konnten die Fördermittel in nahezu allen Fällen gesichert werden.

Revision der Betriebskosten für Krippen

Im Jahr 2008 haben die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine Erklärung über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels abgeschlossen. Mit den Regelungen dieser Erklärung sollten die Herausforderungen bei der Umsetzung des Rechtsanspruches für unter Dreijährige berücksichtigt werden. Unter anderem wurden Regelungen zur Beteiligung des Landes an den Betriebskosten der Krippen getroffen.

Unter anderem wurde damals vereinbart, die Höhe der Finanzhilfe des Landes im Jahr 2011 zu überprüfen. Die Ergebnisse der sogenannten „Revision“ waren im Jahr 2012 politisch umstritten. Im Ergebnis konnte in intensiven Gesprächen mit der Landesregierung eine Erhöhung der Finanzhilfe ab dem Jahr 2013 erreicht werden.

Eine erneute Revision wird derzeit durchgeführt.

Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Bereits mit seinen Celler Thesen zur kommunalen Bildungspolitik 2007 und mit der Erklärung von Hitzacker 2012 hat sich der Verband grundlegend zur Bildungspolitik positioniert. Die Bedeutung der Bildung in den ersten Lebensjahren der Kinder steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind sich ihrer besonderen Verantwortung für diese Phase bewusst.

Die neue Landesregierung hat eine grundlegende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) angekündigt und ist hierzu in intensive Vorbereitungsgespräche eingetreten. Der Niedersächsische Städtetag hat dies zum Anlass genommen, in einem Positionspapier seine Forderungen mit Blick auf die Novellierung des KitaG zu formulieren und hat darin die gemeinsame Erarbeitung eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Land angeregt, um den Elementar- und Primärbereich optimal miteinander zu verzahnen. Ziel muss sein, dass jedes Kind in Niedersachsen möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert wird. Dabei ist die besonders entwicklungsintensive Altersspanne von null bis zehn Jahren in den Blick zu nehmen. Die Forderung des Verbandes ist, dass das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt gestellt wird.

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sehen sich dabei in einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Land. Für eine erfolgreiche Steuerung ist es erforderlich, dass das Land übergreifende Zielsetzungen verabschiedet, die dann vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe umgesetzt werden. Die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden muss so gestaltet sein, dass beide Seiten partnerschaftlich agieren können.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf die enge Verzahnung von Angeboten der Schulen und ergänzenden Angeboten der Kommunen mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung zu richten. Hierzu gehört auch der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule.

Die weitere Erarbeitung der Novellierung des KitaG wird vom Verband intensiv begleitet.

Fonds Heimerziehung

In der Zeit von 1949 bis 1975 lebten etwa 700 000 bis 800 000 Kinder und Jugendliche in Säuglings-, Kinder- und Jugendheimen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Heimaufenthalt vieler ehemaliger Heimkinder war vielfach von traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen geprägt. Wem während der Heimunterbringung in diesem Zeitraum Unrecht und Leid zugefügt wurde, das heute noch zu Beeinträchtigungen führt, dem kann Unterstützung gewährt werden. Aus einer Übereinkunft von Bund, westdeutschen Bundesländern und Kirchen ist der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ hervorgegangen, der zum 1. Januar 2012 errichtet wurde.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden sind auf kommunaler Ebene etwa 50 sogenannte Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet worden, an die sich die ehemaligen Heimkinder wenden können. Da die Leistungen des Fonds Heimerziehung von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, waren zahlreiche Verfahrensfragen zu klären. Hierzu wurden Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstellen durchgeführt.

Die Geschäftsstelle ist zudem im Beirat der Niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder vertreten. Der Beirat begleitet die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen in Fragen der fachlichen Ausrichtung und gibt Anregungen zu deren Arbeit.

Planung und Bauen

Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Die seit zehn Jahren als Standardwerk benutzte Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages ist im Berichtszeitraum in der 9. Auflage erschienen. Eine Überarbeitung der Biotope-Typen Niedersachsens sowie eine Reihe von gesetzlichen Änderungen, haben eine Überarbeitung notwendig gemacht. Zu berücksichtigen waren unter anderem die Novellierung des Baugesetzbuches sowie die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die landesrechtliche Umsetzung in das niedersächsische Ausführungsgesetz.

setz zum Bundesnaturschutzgesetz. Der Niedersächsische Stättetag hat im Jahre 1996 ein spezifisches Berechnungsmodell entwickelt zur einheitlichen und mathematischen, nachvollziehbaren Ermittlung der Eingriffsintensität und des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Das Modell bietet eine umfangreiche Differenzierung der Biotop-Typen und berücksichtigt die abiotischen Naturhaushaltsfaktoren. Eine fehlerfreie Abwägung setzt voraus, dass die Eingriffe und der daraus resultierende Kompensationsbedarf sachgerecht ermittelt wurden.

Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. Juli 2014 entschieden, dass die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und den daraus folgenden Grundsatz der Belastungsgleichheit verstößt. Vor diesem Hintergrund wird sich auch in Niedersachsen die Frage stellen, ob den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden soll, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Dabei ist zu beachten, dass es in Niedersachsen nach § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG bisher keine Rechtsverpflichtung der Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gibt. Daran wird sich auch nichts ändern.

Aus kommunaler Sicht dürfte die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge gemeindliche Investitionsprogramme für den Straßenbau verstetigen und zu einer gleichmäßigeren Investitionstätigkeit führen. Weiterhin dürfte der Widerstand der Bürgerinnen und Bürger gegen Straßenausbaumaßnahmen abnehmen. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger für Straßenausbaumaßnahmen in ihren Wohnvierteln einsetzen werden. Denn diese gehen stets mit einer Verbesserung des Wohnumfeldes und in der Regel auch mit einer Wertsteigerung der Grundstücke einher. Negativ ist aus kommunaler Sicht der mit der jährlichen Beitragsberechnung und -erhebung einhergehende höhere Verwaltungsaufwand.

Insgesamt macht die Einführung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in Niedersachsen daher Sinn, zumal den Kommunen ja nur die Möglichkeit verschafft wird, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Daneben bleibt die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen weiterhin zulässig. Schließlich können die Kommunen auch

weiterhin vollständig von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG absehen.

Raumordnung

Zu Beginn des Berichtszeitraums hat der Landtag die Neufassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes beschlossen und in Kraft gesetzt. Das Gesetz ergänzt die Regelungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) bezüglich der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, Verfahren zur Abweichung von Zielen der Raumordnung, Raumordnungsverfahren oder der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

In einer Übergangsvorschrift (§ 21 NROG) wird das Vorgehen bei aktuell laufenden Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und bei Raumordnungsverfahren geregelt.

Im Jahre 2012 wurde auch ein bereits 2009 begonnenes Verfahren zur Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) abgeschlossen. Gegenstand dieser Aktualisierung waren neben vorsorgenden Regelungen zur Sicherung der Rohstoffgewinnung in Niedersachsen auch Regelungen zur raumverträglichen Umsetzung der Energiewende, zur Wind- und Solarenergienutzung, zum Netzausbau und zu Trassenplanungen. Weitere Aktualisierungsinhalte waren die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels sowie vorsorgende Regelungen zum Hochwasserschutz.

Im Jahre 2013 wurden die Planungsabsichten für eine erneute Novellierung des LROP bekannt gemacht. Inzwischen liegt der ausgearbeitete Entwurf vor, das Beteiligungsverfahren läuft bis November 2014. Ein wichtiger Grund für die erneute Änderung ist ein Urteil des OVG Lüneburg, das die Aussagen zu den Verflechtungsbereichen, zum Konsenzgebot und zu Agglomerationen im Einzelhandel als nicht rechtskonform angesehen hat. Die einzelhandelsbezogenen Verflechtungsräume sollen daher neu festgelegt werden. Daneben enthält der Entwurf unter anderem Regelungen zur Breitbandversorgung, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zur Biotopternetzung und zur Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien.

Städtebauförderung

Bemühungen, die seit dem Jahre 2011 auf 455 Millionen Euro abgesunken

Bundesmittel zur Städtebauförderung wieder zu erhöhen, waren schließlich für das Haushaltsjahr 2014 erfolgreich: Die Bundesregierung hat die Mittel auf insgesamt 700 Millionen Euro angehoben. Diese Erhöhung erstreckt sich über alle sieben Programmkomponenten, besonders profitiert jedoch das zuletzt deutlich reduzierte Programm „Soziale Stadt“, das von 40 auf 150 Millionen Euro aufgestockt wird.

Das Land ist nun aufgefordert, seinen Anteil im Rahmen der Drittelfinanzierung im selben Umfang aufzustocken. Auch für einige Gemeinden wird es eine Herausforderung sein, den höheren Betrag für ihren Anteil aufzubringen.

Kritische Diskussionen gibt es insbesondere im Zusammenhang mit der Programmkomponente „Kleinere Städte und Gemeinden“, mit der vor allem dünn besiedelte, vom demographischen Wandel betroffene Kommunen unterstützt werden sollen: Hier erwarten die Städte und Gemeinden mehr Flexibilität bei der Bewilligungspraxis, damit die Projekte gefördert werden können, die tatsächlich zur Bewältigung des demografischen Wandels erforderlich sind. Dazu gehören auch Gebäude, die für eine Zusammenlegung von Schulen, Feuerwehren und Verwaltungen benötigt werden.

Bauaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte

Im Jahre 2013 waren in der Folge eines Brandes in Unterkünften für Werftarbeiter erhebliche Missstände nicht nur bei diesem Gebäude, sondern bei zahlreichen Wohnungen insbesondere auch für Saisonarbeiter in der Landwirtschaft und für Arbeiter auf Schlachthöfen offenbar geworden. Die Landesregierung hat in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Handlungsempfehlungen für den Umgang der Behörden mit solchen Unterkünften herausgegeben. Diese Empfehlungen wurden später Grundlage für einen förmlichen Erlass an die Bauaufsichtsbehörden.

Wohnungspolitik

Im Berichtszeitraum haben sich insbesondere in größeren Städten und im Umfeld von Hochschulen zunehmend Engpässe bei der Versorgung mit Wohnraum gezeigt. Im Auftrag der konzentrierten Aktion „Bauen und Wohnen“ hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Niedersächsischen Stättetages ein Papier zur Änderung der Bedingungen der Wohnraumförderung erarbeitet, des-

sen Ergebnisse 2014 in die Neuregelung der Wohnraumförderung eingeflossen sind. Insbesondere wird dem Bedürfnis nach einer flexibleren Förderung Rechnung getragen.

Der Niedersächsische Städetag ist seit 2012 Mitveranstalter des jährlich von der Landesregierung zusammen mit dem Verband der Wohnungswirtschaft ausgerichteten Wohnungswirtschaftlichen Kongresses.

Förderung der Verkehrsinfrastruktur

Das Land ist 2014 einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen und hat sich durch Erlass eines Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes verpflichtet, die ihm vom Bund zufließenden Mittel aus dem Entflechtungsgesetz in Höhe von jährlich 130 Millionen Euro an die Kommunen zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur weiter zu leiten. Anders als bisher sollen die Mittel auch für Maßnahmen zum Lärmschutz verwendet werden dürfen.

Geplant ist eine stärkere Förderung des Schienenverkehrs und des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs: Bis 2017 soll deren Anteil an den Fördermitteln von derzeit 50 Prozent schrittweise auf 60 Prozent angehoben werden. Der Niedersächsische Städtag hat sich der Kritik der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände an dieser Verschiebung nicht angeschlossen, allerdings ein Konzept des Landes zum Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum eingefordert.

Trinkwasser-Verordnung

Am 21. Mai 2001 ist die Trinkwasser-Verordnung beschlossen worden. Sie enthält Begriffsbestimmungen sowie Schutzzvorschriften für das Trinkwasser. Sie stellt eine Umsetzung der EG-Richtlinie 98-83-EG in nationales Recht dar. Sie wurde mehrfach in den Jahren 2010 und 2011 novelliert. Insbesondere die letzte Novelle brachte neue Definitionen und Grenzwerte. Unter anderem für Blei im Trinkwasser. Dies führte dazu, dass die Landesregierung das Projekt „Blei im Trinkwasser“ ins Leben gerufen hat, an dem sich die Geschäftsstelle intensiv beteiligt hat. Mit Rundschreiben und Informations-Kampagnen sind die Mitglieder als Hauseigentümer beziehungsweise Aufsichtsbehörde über die erhöhten Bleigrenzwerte im Trinkwasser informiert worden.

Öffentliche Einrichtungen

7. Regierungs-Kommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“

Im Berichtszeitraum ist die 7. Regierungs-Kommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ des Landes Niedersachsen gegründet worden. Basierend auf Themen-Vorschlägen der 6. Regierungs-Kommission ist die lange Tradition der Kommissionsarbeit und die enge Kooperation zwischen Politik und Wirtschaft weitergeführt worden. Sie dient als unabhängige Beratungsinstanz für die Landespolitik. Die Kommission befasst sich mit den zukunftsorientierten Schwerpunkt-Themen

- Akzeptanz und Kommunikation in der Vorhabenplanung,
- Kreislaufwirtschaft,
- IED-Richtlinie,
- Europäische Chemikalien-Politik,
- Elektrogeräte- und Ressourcen-Effizienz,
- Öko-Design.

In der Kommission – wie auch in den Arbeitskreisen – sind die Geschäftsstelle sowie kommunale Praktikerinnen und Praktiker vertreten.

Abfallwirtschaft

Mit der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in deutsches Recht durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurde das Deutsche Abfallrecht im Berichtszeitraum umfassend modernisiert. Kern des KrWG ist eine neue fünfstufige Abfallhierarchie. Die Umsetzung der Hierarchie in den Stufen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung ist durch das Gesetz vorgegeben. Die Festlegung des Vorrangs einer Verwertungsart (Wiederverwendung, Recycling oder Verwertung) wird durch eine Rechtsverordnung erfolgen. Insbesondere die Neuregelungen zur gewerblichen Sammlung waren aus Sicht des Städttages höchst umstritten. Die duale Entsorgungsverantwortung von privater und öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist weiterhin ungelöst. Eine umfassende auf Basis der kommunalen Verantwortung beruhende Lösung in einem Wertstoffgesetz wurde zugunsten einer weiteren Novelle der Verpackungsverordnung zurückgestellt.

Die Europäische Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEE-Richtlinie) ist in Kraft getreten und musste bis

zum Frühjahr 2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Einführung der Herstellerverantwortung in der EU-Richtlinie ist eines der Mittel, mit denen eine Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronik-Geräten gefördert werden soll, die ihre Reparatur, mögliche Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling erleichtern.

Wirtschaft und Verkehr

Fachkräfteinitiative Niedersachsen

Angesichts des demografischen Wandels gehört die Versorgung der niedersächsischen Wirtschaft mit Fachkräften zu den zentralen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Daher hat die Landesregierung eine „Fachkräfteinitiative Niedersachsen“ gestartet. Die Partner der Fachkräfteinitiative Niedersachsen werden ein Fachkräftesicherungskonzept erarbeiten und Maßnahmen zur Fachkräftesicherung durchführen. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Vereinbarung am 8. Juli 2014 unterzeichnet und sich damit auf folgenden Handlungsfeldern zu Aktivitäten verpflichtet:

- Ausbau der Kinderbetreuung,
- Ausbau der Ganztagschulbetreuung,
- Förderung und Verankerung einer Anerkennungs- und Willkommenskultur sowie Serviceorientierung bei den Ausländerbehörden,
- Bessere Einbindung von Menschen mit Behinderungen.

Die Initiative ist zunächst bis 2018 angelegt und für die niedersächsischen Kommunen vor dem Hintergrund des eigenen Fachkräftebedarfes sehr interessant.

NST: Mitglied in der Tourismusversammlung

Anfang 2014 fand in Hannover die konstituierende Sitzung der neuen Tourismusversammlung statt. Diese hat künftig die Aufgabe, die Landesgesellschaft TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) inhaltlich und strategisch in allen touristischen Fragestellungen zu beraten. Hintergrund der neuen Tourismusversammlung ist der Wechsel der TMN in eine Landesgesellschaft. Im Oktober 2013 hat das Land Niedersachsen die Gesellschaft für die touristische Vermarktung Niedersachsens neu aufgestellt und die Gesellschafteranteile der Gesellschafter aus Tourismuswirtschaft, regionalen Tourismusorganisa-

tionen und Verbänden übernommen. Die alte Gesellschafterstruktur wurde damals aufgelöst. Das neue Gremium soll die touristische Vernetzung im Land fördern. Die Beratung der TMN durch die maßgeblichen touristischen Akteure in strategischen Fragen und Marketingplanungen ist aus Sicht des MW wichtig, um auch das Stimmungsbild und das Expertenwissen der jeweiligen Regionen und Verbände in die Arbeit der TMN mit einfließen zu lassen.

Die kommunalen Spaltenverbände bzw. die Kommunen waren in der Tourismusversammlung zunächst nicht vertreten. Gegenüber der Tourismusversammlung wurde dies deutlich kritisiert, denn der Tourismus in Niedersachsen wird in hohem Maße von den kommunalen Gebietskörperschaften getragen. Die Städte, Gemeinden und Landkreise unterstützen in vielfältiger Weise den Tourismus und insbesondere auch die Vermarktung des Tourismus. Die Neuauflistung der TMN sollte nach unserer Auffassung auch dazu genutzt werden, die Kommunen als maßgebliche Träger des Tourismus stärker in die Vermarktung des Tourismus in Niedersachsen einzubeziehen.

In der Tourismusversammlung im Mai 2014 wurde einstimmig beschlossen, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spaltenverbände mit einem Sitz und einer Stimme in der Tourismusversammlung vertreten sind soll. Die anderen beiden Verbände können jeweils mit einem Vertreter als „ständige Gäste“ an den Sitzungen teilnehmen. Derzeit ist Stefan Wittkop, Beigeordneter des Niedersächsischen Städttetages (NST) für die AG der kommunalen Spaltenverbände Mitglied der Tourismusversammlung.

Radverkehr

Die 2011 gebildete Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK), ein gemeinsamer Arbeitskreis zum Radverkehr unter dem Dach der drei kommunalen Spaltenverbände Niedersachsens, hat im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit intensiviert. Aus dem Mitgliederbereich des Niedersächsischen Städttetages gehören ihr zur Zeit neun Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig an, eine Erweiterung der Mitgliedschaft wird angestrebt. Inzwischen sind – mit Zustimmung des Präsidiums des Niedersächsischen Städttetages – erste Schritte

zur Umwandlung in einen eingetragenen Verein nach Vorbildern aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen unternommen worden. Der Niedersächsische Wirtschafts- und Verkehrsminister hat zugesagt, einen solchen Verein jährlich mit 60 000 Euro für eine Geschäftsstelle und darüber hinaus zu je 20 000 Euro für Projekte und für Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, begrenzt auf einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren.

Energieversorgung

Die zu Beginn der 90er Jahre abgeschlossenen Konzessionsverträge für Strom und Gas laufen nach der gesetzlichen Höchstdauer von 20 Jahren aus. Das ist auch weiterhin für viele Städte und Gemeinden Anlass, über eine Rekommunalisierung der bis dahin von Regionalversorgern betriebenen Energieversorgung nachzudenken. Hier hat die Geschäftsstelle mit aktuellen Informationen über Gesetzesänderungen und Rechtsprechung Unterstützung geleistet. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht seit 2013 zwar ausdrücklich eine Pflicht zur Herausgabe der technischen und wirtschaftlichen Daten sowie zur Übereignung des Netzes vor, in der Regel ist eine Einigung insbesondere über den Kaufpreis dennoch meist nicht ohne gerichtliche Unterstützung möglich.

Zur Abwendung gemeindlicher Entscheidungen für eine Rekommunalisierung hat die EWE AG, Oldenburg, den Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet eine Beteiligung an der EWE Netz GmbH angeboten. Nachdem 64 Gemeinden im Jahre 2013 Anteile erworben hatten, wurde das Angebot im Jahre 2014 den übrigen Gemeinden erneut unterbreitet.

Energiewende

Die Auswirkungen der Energiewende auf das Handeln der Kommunen wurden nach eingehender Behandlung im Umweltausschuss, im Planungs-, Bau- und Verkehrsausschuss und in verschiedenen Arbeitskreisen im Jahre 2013 auch vom Präsidium beraten. Das Präsidium stellte fest, dass die Energiewende ohne intensive Einbindung der Städte und Gemeinden nicht gelingen werde und forderte hierzu eine Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums. Dabei bezog es sich besonders auf Planung und Bau von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie und auf den Umgang mit teilweise gegensätzlichen

Zielen von energetischer Gebäudesanierung, Denkmalschutz und Baukultur. Erfordert wurden ferner Möglichkeiten der Gemeinden und ihrer Bürger, sich an der Wertschöpfung bei neuen Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung zu beteiligen.

Regierungskommission Klimaschutz

Im Berichtszeitraum hat die Regierungskommission Klimaschutz ihre Empfehlungen für eine Klimaanpassungsstrategie des Landes Niedersachsen abgeschlossen und dem Land übergeben. Mit Vertretern der Landesregierung haben die Kommunen, die Wirtschaft, Gewerkschaften sowie andere mit dem Thema befasste Institutionen und Verbände, Empfehlungen für das Regierungshandeln erarbeitet, die der rechtzeitigen Vorbereitung auf die Folgen des Klimawandels für Niedersachsen sowie der Vermeidung von Treibhausgasimmissionen dienen und die auf Landesebene umsetzbar sind. In einzelnen Arbeitsgruppen fand eine umfassende Analyse des Klimaschutzes und des Energieverbrauchs in Niedersachsen, der Gebäude-Energie, zu erneuerbaren Energien sowie zur Kraft-/Wärme-Kopplung, zu Fragen des Klimawandels in der Land- und Forstwirtschaft; ebenso wie im Naturschutz, in der Wasserwirtschaft und zum Bodenschutz statt.

Die Geschäftsstelle sowie kommunale Praktikerinnen und Praktiker waren in der Kommission wie auch in den Arbeitskreisen vertreten.

Projekt „Klimawandel und Kommunen“

Das sehr erfolgreiche, unter der Schirmherrschaft der jeweiligen niedersächsischen Ministerpräsidenten stehende Projekt „Klimawandel und Kommunen“ ist nach sechs Jahren zum 31. Dezember 2014 beendet worden. Grund der Beendigung war die nach intensiven Bemühungen des Städttetages zum 01.04.2014 gegründete Energie- und Klimaschutz-Agentur. Die Projekt-Inhalte sind in die Agentur überführt worden. Dieses von den kommunalen Spaltenverbänden in Niedersachsen sowie von verschiedenen Partnern aus der Energie-, Versicherungs- und Finanzwirtschaft getragene Projekt hat landesweit bedeutsame Wettbewerbe, unter anderem

- Klima communal – Niedersächsischer Kommunal-Klimaschutz-Wettbewerb 2010 und 2012,

- Klima-Checker – 2 Schulwettbewerbe für alle Altersstufen und Schulformen sowie
- die Durchführung von lokalen Workshops und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Bürger-Briefvorlagen für die Mitglieder durchgeführt.

Wald-Beirat

Im Berichtszeitraum hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen

Wald-Beirat eingerichtet. Das fachübergreifende Gremium, in dem der Städetag durch die Geschäftsstelle vertreten ist, soll der Fortentwicklung einer waldbesitzartenübergreifenden, nachhaltigen und ökologischen Wald-Politik sowie der Übermittlung und Abstimmung gesellschaftlicher Anliegen im Bereich einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung in Niedersachsen dienen. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist hier insbesondere eine Gleichbehandlung des Kommunalwaldes mit den anderen Waldbesitzern anzustreben.

Korrektur

In Heft 7/2014 wurde auf Seite 91 abgedruckt, dass Herr Bürgermeister Torsten Rohde, Stadt Osterholz-Scharmbeck, der CDU angehört, richtig ist aber, dass Herr Rohde Einzelbewerber ist.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

PERSONALIEN

Karin Jabs-Kiesler, Bürgermeisterin der Stadt Osnabrück, konnte am 1. Oktober 2014 ihr 75. Lebensjahr vollenden.

In Varel kann sich Bürgermeister **Gerd-Christian Wagner** am 12. November 2014 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Drei Tage später, am 15. November 2014, vollendet Bürgermeister **Jürgen Badur**, Stadt Buxtehude, sein 65. Lebensjahr.

Auch Bürgermeister **Karl Meyer**, Stadt Twistringen, greift ab dem 23. November 2014 auf 65 Jahre Lebenserfahrung zurück.

Am 25. November 2014 jährt sich das Wiegenfest von Bürgermeister **Dr. Thomas Gans**, Stadt Bad Lauterberg, zum 50. Mal.

Nicole Teuber, Referentin beim Niedersächsischen Städetag, gibt am 25. November 2014 ebenfalls einen Anlass um ihr zu ihrem Jubeltag zu gratulieren.

In Göttingen wird sich der Erste Stadtrat **Hans-Peter Suermann** am 28. November 2014 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag mehr als nur freuen können.

Die dienstälteste Mitarbeiterin des Niedersächsischen Städetages, **Karin Hollanitz**, „Stimme des NST“, hat am 30. November 2014 allen Grund sich über die Gratulationen zu ihrem Ehrentag zu freuen.

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT



HSBN – Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen

Die Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen stellt Akteurinnen und Akteuren der Armutsbekämpfung in Land, Kommunen und Verbänden empirisches Material handlungsorientiert und unkompliziert zur Verfügung. Damit wird ihnen verlässliches Vergleichsmaterial für ihre Region an die Hand gegeben, das sie nutzen können, um eigene regionale und lokale Berichte und Untersuchungen anzustellen.

Berichte zur Handlungsorientierten Sozialberichterstattung werden seit 2010 jährlich veröffentlicht. Die Statistikteile sind jeweils breit angelegt. Der erste Bericht stellte Armut und Armutsriskiken von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Erstmals wurden sozioökonomische Daten einer Region in Beziehung zu Daten gesetzt, die Aufschluss über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen geben.

Gegenüber dem ersten Bericht wurden in 2011 die Themen (frühkindliche) Bildung, Gesundheit und Pflege sowie gesellschaftlicher Zusammenhalt und soziales Engagement ausgeweitet. Neu aufgenommen wurden der Schwerpunkt Migration/Integration sowie eine Clusteranalyse der Landkreise, kreisfreien Städte und Großstädte nach Strukturindikatoren. In 2012 und 2013 lag der inhaltliche Schwerpunkt bei den Themen Bildung und Qualifikation als Schlüsselbereiche zur Durchbrechung von Armut.

In 2014 liefert der Statistikbericht schwerpunktmäßig eine regionalisierte Analyse und erstmals auch eine Bewertung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Ergänzend zeigt ein Anlagenbericht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW), was Armut vor allem für Alleinerziehende in Niedersachsen jenseits der statistischen Erfassbarkeit bedeutet.

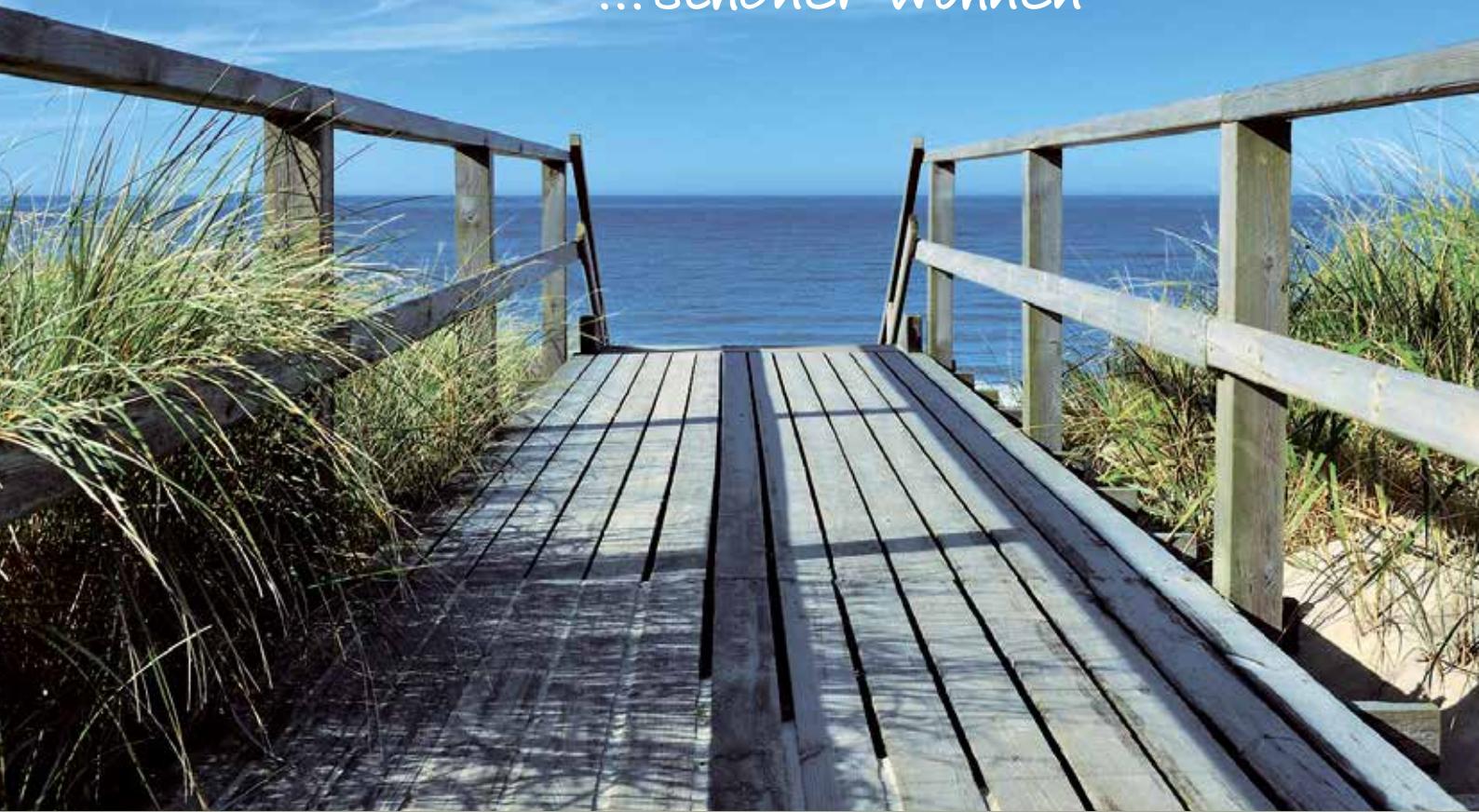
Die Berichte zur HSBN werden vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitet und erstellt. Über die interaktive regionalstatistische Datenbank LSN-Online können aktuelle Statistikdaten bis auf Gemeindeebene aus allen Bereichen der amtlichen Statistik kostenlos recherchiert werden.

Die Unterlagen der HSBN sind im Internet abrufbar unter www.sozialberichterstattung-niedersachsen.de



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.



Grünberger Straße 44 · 10245 Berlin
Tel. +49 30 240009876 · www.wsca-group.de

Kontakt:
info@wsca-group.de